Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll APr 16/1458

30.09.2016

Ausschuss für Kommunalpolitik

131. Sitzung (öffentlich)

30. September 2016Düsseldorf – Haus des Landtags10:00 Uhr bis 11:55 Uhr

Vorsitz: Stefan Kämmerling (SPD)

Protokoll: Andrea Wieck

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/12363

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen (Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

* * *

APr 16/1458 Anlage, Seite 1

Stand: 04.10.2016

Anhörung von Sachverständigen Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik "Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung"

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/12363 am 30. September 2016 10.00 bis 12.45 Uhr, Plenarsaal

Tableau

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Regine Meißner	
Dr. Bernd Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nord- rhein-Westfalen Düsseldorf	Andreas Wohland Dr. Cornelia Jäger	16/4026
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Marco Kuhn	
Ulrike Lubek Landschaftsverband Rheinland Köln	Reiner Limbach (LVR)	16/4219
Matthias Löb Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster	Reinhard Liebig (LWL)	16/4141
Karola Geiß-Netthöfel Regionalverband Ruhr Essen	Peter Schäfer	16/4082

- 2 -

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Gaby Schnell Landesseniorenvertretung NRW Münster	Gaby Schnell	16/4161 16/4213
Bernhard Daldrup Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein- Westfalen e.V. Düsseldorf	Kerstin Heidler Sascha Kudella	
Klaus-Viktor Kleerbaum Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein- Westfalen e.V. Recklinghausen	Oliver Flüshöh	16/4227
Volker Wilke Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V. Düsseldorf	Volker Wilke	
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunal- politiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Joachim vom Berg	16/4270
Hansjörg Gebel Piraten in der Kommunalpolitik in NRW e.V. Düsseldorf	Hansjörg Gebel	16/4249
Susana dos Santos-Herrmann SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln Köln	Susana dos Santos-Herrmann	16/4277

- 3 -

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Jörg Frank Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Köln Köln	Jörg Frank Teilnahme ab ~ 10.30 Uhr avisiert	16/4282
Wolf Roth Fraktion Regenbogen-PIRATEN im Rat der Stadt Troisdorf Troisdorf	Wolf Roth	16/4250

30.09.2016 Wie

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie zur 131. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik. Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Gibt es Änderungswünsche zur Tagesordnung? – Ich sehe, das ist nicht der Fall.

Nach diesen Vorbemerkungen treten wir in die Beratungen ein. Einziger Tagesordnungspunkt ist das

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/12363

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Meine Damen und Herren Sachverständigen, ich begrüße Sie herzlich hier in unserer Mitte und danke Ihnen, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen.

Gegenstand der Anhörung von Sachverständigen ist heute der soeben genannte Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ist seit der Überweisung durch das Plenum am 6. Juli 2016 in der Federführung des Ausschusses für Kommunalpolitik; mitberatend beschäftigen sich zudem der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Innenausschuss hiermit. Alle drei Ausschüsse beteiligen sich nachrichtlich an unserer heutigen Anhörung.

Jetzt noch einige technische Hinweise zu unserem heutigen Programmablauf hier im Plenarsaal: Die Anhörung findet nicht in dem gewohnten Raum statt; das bedingt, dass hier nicht wie sonst üblich eine Bewirtung am Platz stattfindet. Kaltgetränke stehen für Sie hinter der Wand hinter dem Präsidiumstisch zur Verfügung. Ich darf Sie freundlich bitten, diese Getränke nicht mit an den Platz zu nehmen.

Ich bitte Sie auch zu beachten, dass das Fotografieren oder Filmen und das Aufzeichnen unserer heutigen Sitzung nicht gestattet ist. Das gilt gleichermaßen für die an unserer Sitzung Beteiligten wie auch für die Gäste auf der Besuchertribüne.

Mit dem Ihnen bekannten Schreiben hat die Präsidentin des Landtags zu dieser Sitzung eingeladen. Das Tableau mit den teilnehmenden Sachverständigen liegt Ihnen als Tischvorlage vor, es ist Ihnen allen als Vorabdruck zur Information gestern auch per E-Mail übermittelt worden. Aus dem Tableau gehen auch die eingegangenen Stellungnahmen hervor. Diese liegen im Eingangsbereich aus und sind zusätzlich online abrufbar.

Zur gestern übermittelten Information gibt es eine Veränderung: Uns ist noch eine weitere Stellungnahme zugegangen; hierbei handelt es sich um die Stellungnahme von

30.09.2016 Wie

Herrn Jörg Frank, Mitglied im Rat der Stadt Köln. Seine Stellungnahme trägt die Drucksachennummer 16/4282; sie liegt ebenfalls aus. Das Tableau wurde um diese zusätzliche Stellungnahme ergänzt.

Es sind bei dieser Anhörung keine Eingangsstatements der Sachverständigen geplant. Die Expertinnen und Experten wurden darüber bereits durch die Einladung von Frau Landtagspräsidentin vom 9. September 2016 sowie gestern noch einmal per E-Mail informiert.

Wir treten jetzt unmittelbar in die Fragerunde für die Abgeordneten ein. – Zunächst Herr Dahm, bitte schön.

Christian Dahm (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Sehr geehrte Damen und Herren, ich darf mich zunächst im Namen der SPD-Fraktion recht herzlich für die eingegangenen Stellungnahmen und für Ihr Erscheinen hier heute Vormittag bedanken. Der Gesetzentwurf, den Sie kennen, entspricht ja den Empfehlungen der Ehrenamtskommission, bei denen Sie weitestgehend beteiligt waren und an denen Sie mitgewirkt haben.

Wir haben die Vorschläge und Empfehlungen weitestgehend aufgenommen. Daher würde ich heute die offene Frage an Sie richten, wie Sie diesen Gesetzentwurf bewerten – diese Frage geht gleich an alle. Sie wissen, wir haben durchaus eine gewisse Zeitverzögerung gehabt; das Gesetz sollte ja schon Mitte des Jahres verabschiedet werden. Wir hängen jetzt ein wenig, und wir haben durchaus die ernsthafte Absicht, dieses Gesetz zeitnah noch in diesem Jahr zu verabschieden. Da würde ich gern von Ihnen wissen, wie Sie das bewerten bzw. was da noch zu berücksichtigen ist.

Einer der wesentlichen Knackpunkte auch in den eingegangenen Stellungnahmen war und ist die Frage der Mindestfraktionsgrößen, die insbesondere von einer Sachverständigen hier geäußert worden ist. Da würde ich gerne noch Ihre Meinung dazu hören, wie diese Bewertung aus Ihrer Sicht ist.

Der zweite und letzte Aspekt: Die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wird ja nicht von allen so, in dieser Form, mitgetragen. Dazu würde ich auch gerne Ihre Meinung hören. – Das wäre es zunächst. Vielen Dank.

Ralf Nettelstroth (CDU): Auch aus der CDU-Landtagsfraktion nochmals vielen Dank an die Sachverständigen für die eingereichten Beiträge sowie für Ihre Bereitschaft, hier heute zur Verfügung zu stehen.

Meine Damen und Herren, auch seitens der CDU begrüßen wir es natürlich ausdrücklich, dass mit diesem Gesetzentwurf wesentliche Ergebnisse der Ehrenamtskommission zur Verbesserung der Rahmenbedingungen endlich auch gesetzlich umgesetzt werden sollen.

Auch weitere, über die gemeinsamen Beschlüsse der Ehrenamtskommission hinausgehende Ergebnisse werden seitens der CDU begrüßt, so zum Beispiel auch die Regelungen zur Vertretung von besonderen Interessen. Insoweit unterstützen wir auch

30.09.2016 Wie

die Optionsregelung für die Kommunen und die Klarstellung, dass die Kommunen Beiräte für besondere Interessengruppen wie zum Beispiel Seniorenbeiräte schaffen können. Dies ist ein wichtiges Zeichen auch an Senioren zur aktiven Beteiligung an der örtlichen Politik, eventuell auch als heranführender Schritt an die allgemeine Ratsarbeit.

Daher konkret die Frage an die kommunalen Spitzenverbände, die KPV und die SGK: Wie bewerten Sie die gefundene Regelung, auch im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung und die praktische Umsetzung? Halten Sie die Aufnahme von Jugendbeiräten ebenfalls für sinnvoll?

Zur Regelung zur Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen in der Neufassung des § 18 Sparkassengesetz und der Behandlung der hieraus resultierenden Tätigkeiten als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und zu den ergänzend hierzu mit dem Erlass des MIK vom 30. August 2016 festgelegten Obergrenzen von 14.400 € per anno für einfache Mitglieder und 24.000 bzw. 19.200 € jährlich für Vorsitzende von Sparkassenverwaltungsräten bzw. deren Stellvertreter, die ab dem 1. Januar 2017 gelten, folgende Frage, ebenfalls an die KPV und an die kommunalen Spitzenverbände: Wie bewerten Sie die Regelung, die ja keine Regelung zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts darstellt? Wie sehen Sie diese Regelung vor der grundsätzlichen Regelungsnotwendigkeit für Hauptverwaltungsbeamten im Gesamtkontext mit einem so genannten Bürgermeistergesetz – was ja immer wieder diskutiert wird?

Zur Änderung des § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung – nur eine vollständige Anzeige der Haushaltssatzungen mit allen Anlagen setzt die Monatsfrist des § 80 Abs. 5 Satz 3 in Gang; das ist ja die Regelung – an die kommunalen Spitzenverbände die Frage: Können Sie – auch fürs Protokoll – nochmals Ihre Vorbehalte gegen die Änderung des § 80 Abs. 5 GO darlegen, und welche Folgen sollte der Gesetzgeber aus Ihrer Kritik konkret ziehen? Verzicht auf die Regelung und Beibehaltung der bisherigen Regelung?

Zur weiteren Anregung in Bezug auf das Beschwerderecht nach § 24 GO, eventuell auch an die kommunalen Spitzenverbände, die Frage: Besteht denn hier ein Problem aufgrund von Beschwerden von Nichteinwohnern an die Gemeinden? Haben Sie einen Überblick darüber, ob auch in anderen Ländern ein solch weitgehendes Petitionsrecht – nicht nur für Einwohner – gilt?

An die kommunalpolitischen Vereinigungen SGK und KPV die Frage: Die Spitzenverbände halten den Höchstbetrag für tatsächlich nachgewiesenen Verdienstausfall für problematisch und plädieren für ein höheres Sitzungsgeld. Wie bewerten Sie diese Empfehlung?

Dann noch an die Landschaftsverbände die Frage: Ihre weitergehenden Vorschläge sind unseres Erachtens zum großen Teil nachvollziehbar, wenn es darum geht, dass hier die Vertretungen gleich behandelt werden sollen. Wenn es um das Ehrenamt geht, ist Ihre wichtigste Forderung ja die nach der Gleichbehandlung bezüglich der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Wie sollte das für Ihre Gremien konkret umgesetzt werden?

30.09.2016 Wie

Und abschließend noch die Frage an die kommunalen Spitzenverbände und an die Landschaftsverbände: Wie bewerten Sie die Notwendigkeit der Vorschläge in Bezug darauf, die Sonderumlage in eine Sollvorschrift umzuwandeln? – Vielen Dank.

Mario Krüger (GRÜNE): Auch von unserer Seite aus vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns hier in der Angelegenheit beratend beizustehen. Ich würde gerne einige Punkte noch mal auflisten, zu denen wir ergänzende Ausführungen hören möchten.

Zur Vorlage, die wir von den kommunalen Spitzenverbänden erhalten haben: Da wird unter anderem ausgeführt, dass der Verdienstausfall von 80 € als zu hoch angesehen wird. Nun haben wir ja bezogen auf die Frage, wie sich denn Ratsversammlungen, Ratsvertretungen zusammensetzen, mittlerweile das Phänomen, dass es kein Abbild der Bürgerschaft mehr ist; beispielsweise sind Freiberufler in diesem Zusammenhang völlig außen vor. Wie sehen da Ihre Vorstellungen aus, bezogen auf die Frage einerseits des Verdienstausfalls und andererseits der Einbeziehung von Menschen, die bisher nur in unzureichendem Maße in der Bürgerschaft verankert sind? – Das zum einen.

Das Zweite: Interessant fanden wir den Hinweis zum Prüfrecht des Hauptverwaltungsbeamten bei Petitenten, um Missbrauch zu verhindern. Wie wollen Sie sicherstellen, dass, wenn man ein solches Prüfrecht einräumt, der Rat trotzdem beteiligt wird, zumindest nachrichtlich, im Nachhinein, um gegebenenfalls im Rahmen seiner Allzuständigkeit, im Rahmen der laufenden Geschäfteverwaltung auch hier zu einer anderen Einschätzung zu kommen?

Zum Thema der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden – der Regionalverband Ruhr, aber auch die beiden Landschaftsverbände haben hier einen entsprechenden Hinweis gegeben – würde ich gern noch zusätzliche Ausführungen hören. Wir haben ja im Rahmen der Änderung der Gemeindeordnung vorgesehen bzw. wir beabsichtigen, zusätzliche Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende einzuführen, das heißt, die Anzahl, die Fraktionsgrößen entsprechend abzusenken. Ähnliche Wünsche werden von den Verbandsversammlungen des Regionalverbands Ruhr und der beiden Landschaftsverbände vorgetragen. Dazu hätte ich, wie gesagt, gern noch entsprechende Ausführungen.

Zu guter Letzt an die kommunalpolitischen Vereinigungen zum Thema 27 a Gemeindeordnung – Aufnahme von Jugendlichen – ebenfalls die Bitte um weitergehende Ausführungen. – Vielen Dank von unserer Seite.

Henning Höne (FDP): Guten Morgen, meine Damen und Herren. Auch von unserer Seite aus vielen Dank für Ihre Bereitschaft, uns hier im Beratungsverfahren zu unterstützen. – Zwei Aspekte würde ich gerne noch mal ansprechen; zum einen in Richtung der kommunalen Spitzenverbände – da geht es um eine kleine Ergänzung zu den Fragen, die ja auch schon kamen bezüglich der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende –: Sie regen in Ihrer Stellungnahme an, die Option zu eröffnen, alternativ zur erhöhten Aufwandsentschädigung ein erhöhtes Sitzungsgeld einführen zu können. Beim Lesen Ihrer Begründung habe ich mich gefragt, warum Sie das denn

30.09.2016 Wie

zusätzlich vorschlagen und nicht anstelle dessen. Vielleicht könnten Sie das noch mal kurz erläutern.

Dann ein Punkt zur Frage der Finanzausstattung für Fraktionen und Gruppen, und zwar an die kommunalen Spitzenverbände und an die kommunalpolitischen Vereinigungen: Es ist sicherlich richtig und unbestritten, dass eine Verhältnismäßigkeit der finanziellen Ausstattung zwischen verschieden großen Fraktionen, zwischen Gruppen, bestehen muss. Bei uns kam allerdings die Frage auf, insbesondere vor dem Hintergrund des Titels dieses Gesetzentwurfs, ob es denn richtig ist, den Kleinsten in dieser Runde etwas wegzunehmen, oder ob man den richtigen Abstand nicht auch anders hinbekommen könnte, zum Beispiel, indem man eher die Größeren stärkt, um dann, was den Abstand angeht, zum gleichen oder zu einem ähnlichen Ergebnis zu kommen. Mich würde da Ihre Einschätzung interessieren, inwiefern Sie Möglichkeiten sehen, statt einer Schwächung der Gruppen so, wie sie jetzt vorgesehen ist, eine Stärkung der Fraktionen hinzubekommen, um den entsprechend gewünschten Abstand, die Verhältnismäßigkeit, hinzubekommen.

Torsten Sommer (PIRATEN): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank auch vonseiten der Piraten dafür, dass Sie hier noch einmal zur Verfügung stehen, um Fragen zu beantworten, aber auch vielen Dank für Ihre Stellungnahmen.

Ich möchte beginnen mit ein paar Nachfragen an die kommunalen Spitzenverbände: Es geht einmal um die Neuregelung des Verdienstausfalls. Hier wird von Ihrer Seite als ausreichend angesehen, wenn das Kommunalministerium angemessene Regelstundensätze und den Höchstbetrag festsetzt und dies jeweils zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode überprüft, mit Orientierung am gesetzlichen Mindestlohn. Da hätte ich gerne noch mal gewusst: Wie leiten Sie das her? Ist das eine sinnvolle Geschichte? Es gibt ja – Kollege Krüger sprach es eben schon an – doch einen sehr weiten Spread an Stundenlöhnen im Land. Reicht das aus, oder muss man das eventuell noch flexibler gestalten?

Die Frage nach der Aufwandsentschädigung hat Kollege Höne schon gestellt; dies möchte ich nicht wiederholen, da kann ich mich nur anschließen.

Dann habe ich noch eine Frage zur Mindestgröße der Fraktionen. Da gab es auch hier im Haus bereits eine sehr differenzierte Debatte – sagen wir es mal vorsichtig. Sie gehen jetzt auch in Ihrer Stellungnahme weiterhin von einer erschwerten Arbeit in Bezug auf eine angebliche Zersplitterung der kommunalen Vertretungen aus. Die Frage ist an dieser Stelle: Ist es für eine Demokratie nicht sogar gut, wenn man mehr verschiedene Sichtweisen, mehr Menschen in die Räte und Kreistage bekommt anstatt weniger? Ist es gut, da erneut hohe Hürden aufzubauen? Oder soll diese Grenze doch einfach nur dem Machterhalt der aktuell größeren Parteien dienen?

Dann habe ich eine Nachfrage an den Vertreter der PiKo, Herrn Gebel: Sie führen sehr deutlich aus, dass die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen zwar zu einer Professionalisierung der Bezahlung führen, damit aber nicht automatisch einhergeht, dass die Arbeit dadurch professionalisiert wird, die da erledigt werden soll – weil es dazu

30.09.2016 Wie

ansonsten weiter keine Regelung gibt. Dazu kommt, dass es zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kommunen durch diese geldlichen Regelungen kommt. Wie hoch schätzen Sie das ein? Und meinen Sie wirklich, dass diese erhöhten Regelungen das Ehrenamt tatsächlich attraktiver macht?

Dann noch zu den Mindestfraktionsgrößen: Ist es so, dass größere Fraktionen automatisch die kommunalpolitische Arbeit effektiver erledigen? Haben Sie dazu Beispiele? Und dann noch die Frage – ähnlich wie die an die kommunalen Spitzenverbände –: Macht es aus Ihrer Sicht überhaupt Sinn, dass man jetzt Hürden aufbaut, um kleineren demokratischen Vertretungen das Leben schwer zu machen?

Dann habe ich noch Fragen an Herrn Wolf als persönlich Betroffenen. Wenn ich richtig informiert bin, wären Sie ja von einer Erhöhung der Sätze für Gremienvorsitzende oder Stellvertreter direkt betroffen, deshalb vielleicht aus Ihrer ganz direkten Sicht: Macht das für Sie Sinn? Macht das den Job für Sie attraktiver, oder machen Sie das nicht eigentlich mehr aus – wie nennt man das so schön? – intrinsischen Gründen, also aus Ihrem eigenen Wollen heraus, ohne die geldlichen – nenne wir es mal so – "Zückerchen"?

Es ist ja so, dass die Kommunen das beschließen können – nicht müssen; sonst würden wir ja hier auch von einer Konnexität sprechen müssen. Im Endeffekt ist das somit sogar eine freiwillige Ausgabe. Wie wirkt sich das denn eigentlich auf den Haushalt aus bei Kommunen, die jetzt gar nicht mehr so ganz frei über ihren Haushalt entscheiden dürfen?

Dann haben Sie in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass gerade größere Parteien von diesen Änderungen profitieren. Können Sie das vielleicht noch mal erläutern? – Vielen Dank; das wäre es für die erste Runde.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Meine Damen und Herren, es sind fast alle Sachverständigen angesprochen worden. Deshalb gehen wir in der vorgesehenen Reihenfolge, und ich darf zunächst Frau Regine Meißner das Wort erteilen. – Bitte schön, Frau Meißner.

Regine Meißner (Städtetag NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich danke Ihnen zunächst für die Einladung zur heutigen Sitzung. Wir kommunalen Spitzenverbände habe ja eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und haben uns untereinander abgesprochen, dass wir uns die Antworten etwas aufteilen.

Ich möchte mit der ersten Frage beginnen, nämlich, wie wir den Gesetzentwurf grundsätzlich bewerten, und möchte nochmals darauf hinweisen: Im Gesetzentwurf werden ja die Ergebnisse der Ehrenamtskommission aufgearbeitet und weitestgehend übernommen. In dieser Ehrenamtskommission waren wir als kommunale Spitzenverbände vertreten und haben diese auch unterstützt. Wir begrüßen grundsätzlich überwiegend die gemachten Vorschläge und Regelungen in diesem Gesetzentwurf.

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen kann ich dazu auch noch sagen, dass der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen auch alle Bemühungen unterstützt, um die Stärkung des kommunalen Ehrenamts zu fördern. Gleichwohl hat der Vorstand

30.09.2016 Wie

aber auch festgestellt, dass natürlich diese Verbesserungen auch finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben werden.

Ansonsten möchte ich gerne noch auf die Frage eingehen, was die Vertretung der besonderen Interessen von einzelnen Beiräten anbelangt, die Gründung von Beiräten, um spezifische Interessen wahrzunehmen: Da sind wir grundsätzlich auch der Auffassung, dass wir dies positiv bewerten, auch, wenn es um Jugendvertretungen und andere Vertretungen wie Seniorenvertretungen geht. Das beurteilen wir eigentlich grundsätzlich positiv. – Damit möchte ich es zunächst bewenden lassen.

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Auch vonseiten des Städte- und Gemeindebunds vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung. – Ich möchte anknüpfen an die Einschätzung, die Frau Kollegin Meißner vom Städtetag gegeben hat; zu der generellen Bewertung ist, denke ich, damit alles gesagt.

Ich möchte etwas sagen zu der zeitnahen Verabschiedung, die gerade angesprochen worden ist: Wir haben es uns auch noch mal angeschaut und sind zu der Erkenntnis gekommen, dass es eigentlich ganz sinnvoll wäre, das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung beispielsweise auf den 1. April 2017 zu verschieben. Hintergrund ist folgender: Wir haben ja an einer Stelle die Möglichkeit für die Städte und Gemeinden und für die Kreise, in ihrer Hauptsatzung eine Regelung zu treffen, was die Frage der doppelten Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende angeht. Da soll ja sozusagen der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen werden und – das ist ja auch sinnvoll – den Städten und Gemeinden ein Entscheidungsspielraum eingeräumt werden, ob wirklich für alle Ausschüsse diese erhöhte Aufwandsentschädigung greifen soll.

Damit aber die Räte in der normalen Beratungsfolge vor Inkrafttreten dieser Regelung die Chance haben, ihre Hauptsatzungen noch anzupassen, würde sich anbieten, das Inkrafttreten der Regelung zum 01.04. auszugestalten; dann hätte man einen ganz normalen Vorlauf, in den ersten drei Monaten des nächsten Jahres seine Hauptsatzung entsprechend der gesetzlichen Änderung zu regeln – oder eben auch nicht zu regeln. Und wir hätten vor allem erreicht, dass die zeitliche Synchronisierung mit der Entschädigungsverordnung, die ja in der Folge ebenfalls angepasst werden muss, gewährleistet ist. Wir haben Signale aus dem Innenministerium, dass ansonsten die Gefahr besteht, dass die Entschädigungsverordnung nicht rechtzeitig gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten kann, und das ist etwas, was aus unserer Sicht auf jeden Fall zu vermeiden ist – dass hier eine zeitliche Divergenz entsteht.

Zu den Fraktionsgrößen sind wir gefragt worden; da haben wir in der schriftlichen Stellungnahme bereits gesagt, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen für einen gangbaren und sachgerechten Weg halten. Wir würden uns also dafür aussprechen, das auch so im Gesetz umzusetzen, wie es vorgesehen ist.

Zu der Beiratsbewertung hat die Kollegin schon etwas gesagt.

30.09.2016 Wie

Zu den Regelungen des Sparkassengesetzes und den daran anschließenden Regelungen der Nebentätigkeitsverordnung haben wir in der Stellungnahme auch Ausführungen gemacht. Richtig ist, dass diese Regelung jetzt eine solche ist, mit der die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten Rechtsklarheit haben – was in der Zwischenzeit ja aufgrund von Urteilen, die wir bekommen haben, nicht mehr gewährleistet war. Insofern ist es zu begrüßen, dass wir für den Sonderfall Sparkassen hier eine spezialgesetzliche Regelung bekommen.

Allerdings bleiben Fragen offen, was die Einordnung Nebentätigkeit/Hauptamt angeht, bei den vielfältigen sonstigen Gremientätigkeiten der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, zum Beispiel bei den Stadtwerken. Insofern haben wir uns in den Gesprächen im Vorfeld auch immer dafür ausgesprochen, perspektivisch das Dienstrecht der Bürgermeister und der Landräte auf neue und umfassende Füße zu stellen, um dann in einem Bürgermeisterdienstrecht alle diese Fragen einmal abschließend zu klären. Denn das, was wir jetzt haben, ist im Prinzip immer nur ein Stückwerk und ein Flickenteppich von Regelungen, mit dem wir Einzelfällen sozusagen hinterherzuhecheln versuchen.

Die Vorschrift § 80 Abs. 5 ist angesprochen worden; die zwingende Vorschrift, dass Haushaltspläne nicht mehr bekannt gemacht werden dürfen, wenn bestimmte Vorlagen nicht rechtzeitig bei der Aufsichtsbehörde eingegangen sind, insbesondere der Jahresabschluss des Vorjahres, der dann wiederum auch die Vorlage der Bilanz bedingt. Da haben wir in der Stellungnahme schon darauf hingewiesen, dass es für uns eine unnötige Einschränkung der flexiblen Handhabe, die wir im Moment haben, mit den Aufsichtsbehörden, darstellt. Diese Ergänzung des § 80 Abs. 5 würde dazu führen, dass wir eine ganze Reihe von Kommunen zwingen, in die Vorläufige Haushaltsführung zu gehen, obwohl die Haushaltssituation in diesen Kommunen mitunter gar nicht dramatisch ist, nur, weil eben – aufgrund welcher Umstände auch immer – der Jahresabschluss des Vorjahres nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnte. Insofern haben wir uns in der Stellungnahme schon dafür ausgesprochen, hier auf diese Ergänzung zu verzichten, um nicht die Kommunen zu zwingen, wegen formaler Mängel sozusagen ihre Haushalte nicht bekannt machen zu können.

Zu der Frage: Wie hoch sollte der Deckel bei den Verdienstausfallentschädigungen sein? Da haben wir im Vorfeld ja eine Erhebung gehabt, auch zur Begleitung der Arbeit der Ehrenamtskommission, die zu der Erkenntnis geführt hat, dass in der Regel oder im Durchschnitt der Höchstbetrag bei 35 € pro Stunde liegt. Wir haben jetzt die Befürchtung, dass man, wenn man jetzt deutlich über diese 35 € hinausgeht, ein Signal an die Mandatsträger aussendet, hier vermehrt auch erhöhte und deutlich höhere Stundensätze abzurechnen, als das in der Vergangenheit der Fall war. Das hat schlicht und ergreifend auch haushalterische Auswirkungen auf die Kommunalhaushalte. Insofern haben wir von vornherein gesagt: Die Festsetzung eines Höchstbetrags ist ja schon ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung – das haben wir eben im Moment nicht; wir können das jetzt in der kommunalen Regelung festschreiben –, wenn wir aber eine Höchstbetragsregelung akzeptieren – wofür wir uns grundsätzlich ja offen gezeigt haben –, dann sollte man beim Betrag etwas maßvoll vorgehen und nicht jetzt mit 80 € deutlich über die tatsächlichen Höchstbeträge hinausschießen.

30.09.2016 Wie

Die FDP hatte die zusätzliche Option angesprochen, ein erhöhtes Sitzungsgeld anstelle der doppelten Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden zu zahlen. Eine Option ist für uns immer zu begrüßen, weil eine Option die kommunale Selbstverwaltungsgarantie stärkt und die Möglichkeiten der Kommunen vor Ort, die Dinge zu regeln, auch erweitert, insofern den Kommunen eine größere Verantwortlichkeit einräumt. Deshalb haben wir nicht gesagt, wir wollten das stattdessen, statt einer erhöhten Aufwandsentschädigung, pauschal haben, sondern als weitere Option. Ich denke, da würde auch der Gesetzgeber im Prinzip nur ein Signal senden, dass man eben den Spielraum für die Kommunen noch mehr erweitert hat.

Die Verhältnismäßigkeit des Abstands Fraktionsfinanzierung zu Gruppenfinanzierung ist unseres Erachtens mit dem Vorschlag gewahrt. Selbstverständlich sind die Beträge, die gezahlt werden, nicht in Stein gemeißelt, und das Abstandsverhältnis dieser 90 %, die da jetzt geregelt sind, ist auch nicht gottgegeben. Aber es ist ein Versuch, da sozusagen eine verhältnismäßige Abstufung hinzubekommen.

So viel von meiner Seite. Frau Dr. Jäger vom Städte- und Gemeindebund wird noch ergänzen.

Dr. Cornelia Jäger (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte nur eine kurze Anmerkung zu § 24 Gemeindeordnung NRW machen, weil wir da ja zusätzlich zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsvorschlag gemacht haben; Herr Nettelstroth hatte hierzu auch nachgefragt.

Zum einen möchte ich vonseiten der kommunalen Spitzenverbände anmerken, dass es nicht das Problem ist, dass sich Einwohnerinnen und Einwohner an die Räte oder an die Kreistage wenden, sondern dass häufig passiert ist, dass es ein rechtsmissbräuchliches Verhalten gibt von Personen aus ganz Deutschland und auch darüber hinaus, weil in der Regelung ja explizit steht, dass sich jedermann mit Anregungen und Beschwerden an die Räte und Kreistage wenden kann.

In anderen Bundesländern ist das anders; da ist der Wortlaut bereits einschränkend. So wird zum Beispiel in § 14 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur auf Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde abgestellt. Wir haben in Nordrhein-Westfalen also eine weitergehende Regelung. Es gibt andere Bundesländer, die ein entsprechendes Petitionsrecht gar nicht in der Gemeindeordnung geregelt haben, zum Beispiel Hessen und Thüringen.

Wir wollten mit dem Vorschlag darauf hinweisen, dass es vielfach, gerade über die elektronischen Medien, also per E-Mail, rechtsmissbräuchliches Verhalten gibt, das heißt, bestimmte Petenten reichen sehr viele, in manchen Fällen mehr als 300 Vorschläge pro Jahr, ein, häufig immer mit den gleichen Themen, und häufig sind dies auch Themen, die gar nicht die Verbandszuständigkeit der Gemeinden oder der Kreise betreffen, sondern es geht um Themen wie Burkaverbot oder ein Verbot der Pkw-Maut.

Daher unser Vorschlag, dass es ein entsprechendes Vorprüfungsrecht des Bürgermeisters geben kann bzw. dass die Gemeinden und die Kreise entscheiden können,

30.09.2016 Wie

in ihrer Hauptsatzung ein entsprechendes Vorprüfungsrecht einzuführen, sodass zumindest so ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorher vom Tisch ist und sich die Räte und Kreistage nicht mehr damit beschäftigen müssen. – Danke schön.

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es bleibt nur noch relativ wenig, was ich hinzufügen kann. Ich kann alles unterschreiben, was die Kollegen gerade gesagt haben. Von daher in aller Kürze nur noch zum Punkt Verdienstausfall: Es ist erläutert worden, wir haben überhaupt keine Probleme mit dem Regelstundensatz; mit dem Höchstsatz, der festgelegt werden soll, haben wir hingegen tatsächlich Probleme.

Ich möchte an dieser Stelle nur noch einen ergänzenden Hinweis geben: Wir gehen davon aus, dass, wenn tatsächlich eine Erhöhung auf 80 € erfolgen würde, natürlich auch die Zahl der Anträge steigen würde. Es ist schlichtweg für nicht wenige momentan bei 35 € oder teilweise sogar darunter nicht attraktiv, den Aufwand zu betreiben und entsprechende Anträge zu stellen und die Nachweise hierfür vorzulegen. Das würde sich anders darstellen.

Deshalb gehen wir davon aus, dass tatsächlich eine nicht geringe zusätzliche finanzielle Belastung für die Kommunen damit verbunden wäre, wenn eine Erhöhung auf 80 € erfolgen würde.

Zur Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende: Wir sehen das – Sie haben es unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen können – äußerst skeptisch. Ohne dies nun noch näher ausführen zu wollen, hier nur so viel: Die Begründung überzeugt uns nicht so richtig, warum der Ausschussvorsitzende tatsächlich einen solchen Mehraufwand hat. Wenn ich es etwas zuspitze, würde ich fast sagen: Einen Mehraufwand hat er überhaupt nicht; ich gehe davon aus, dass jedes Ausschussmitglied sich auf eine Sitzung vorbereitet, während der Ausschussvorsitzende "nur" – in Anführungszeichen – moderieren und leiten muss. Da kann man sogar sagen: Mit etwas Routine – der anwesende Ausschussvorsitzende natürlich ausgenommen – kann er das dann auch ohne großartige Vorbereitungen. – Langer Rede kurzer Sinn: So richtig überzeugend finden wir die Begründung an der Stelle nicht.

Es ist aber vonseiten der FDP explizit noch einmal nach der Option eines erhöhten Sitzungsgelds gefragt worden, die wir als Alternative ins Feld geführt haben, anstelle einer regelhaften Erhöhung der Aufwandsentschädigungen. Wir würden darin den Charme sehen, dass sich dann automatisch an der Zahl der stattfindenden Ausschusssitzungen auch ohne Weiteres und ohne große Diskussionen ablesen ließe, wie hoch dieses zusätzliche Sitzungsgeld wäre. Das wäre – danach ist gefragt worden – eine Option: Entweder man beschreitet den Weg, den der Gesetzgeber jetzt im Entwurf vorgesehen hat, oder man beschreitet eben den anderen Weg – das ist eben das zusätzliche Element – und sagt: Wir decken über ein erhöhtes Sitzungsgeld den möglicherweise zusätzlichen Aufwand des Ausschussvorsitzenden ab.

Zum Petitionsrecht ist im Prinzip alles gesagt worden; ich will hier nur noch mal klarstellen – weil die Sorge, etwa bei der Nachfrage von Herrn Krüger, zum Vorschein

30.09.2016 Wie

kam. dass dann in irgendeiner Form der Kreistag oder Rat ausgehebelt wird, ausgetrickst wird, sich nicht mit den Dingen befassen kann, mit denen er sich befassen sollte -: Uns geht es hier ausschließlich um echte Missbrauchsfälle. Ich glaube, niemand im Saal würde ernsthaft darüber diskutieren wollen, ob wir in einer Gemeinde oder in einem Kreis ein Burkaverbot flächendeckend einführen wollen. - Das sind solche Beispiele, um die es uns geht. Es geht weiter etwa darum, dass Viktor Orbán die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll. - Ich glaube, das sind Punkte, über die will im Rat oder im Kreistag wirklich niemand ernsthaft diskutieren, und man möchte auch nicht den Betreffenden die gewünschte Öffentlichkeit zubilligen, indem man das Thema zunächst mal auf die Tagesordnung nimmt, es dann wieder absetzt, usw. Deshalb unser Vorschlag: Ausschließlich bei diesen Missbrauchsfällen soll die Möglichkeit einer Vorprüfung durch den Hauptverwaltungsbeamten bestehen. Der Rat oder Kreistag würde sich ja auch vorher dafür entscheiden können, indem er das in der Hauptsatzung eröffnet oder eben nicht eröffnet. Ich bin mir ziemlich sicher, dass kein Hauptverwaltungsbeamter beispielsweise irgendwelche Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern, die sachgerecht sind, auf diese Art und Weise auf die Tagesordnung zu nehmen verhindert.

Deshalb: Diese Sorge kann ich prinzipiell nachvollziehen, aber ich glaube, so, wie wir das vorgeschlagen haben, würde sich das in der Realität nicht einstellen.

Reiner Limbach (LVR): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Was die Bewertung des Gesetzentwurfs insgesamt angeht, schließt sich der LVR der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände an. Wir denken, dass er in weiten Teilen positiv ist, weil er eben die Vorgaben und Ergebnisse der Ehrenamtskommission – wenn auch mit gewissem zeitlichen Verzug – in Gesetzesform realisiert, und wir denken, dass mit der Stärkung des kommunalen Ehrenamts auch die Stärkung der Verwaltungsarbeit des LVR als höherer Kommunalverband insgesamt einen Schub erfahren wird.

Es gab noch zwei konkrete Fragen, die sich auf die beiden Landschaftsverbände bezogen. Kollege Liebig und ich haben uns gerade etwas abgesprochen; ich würde mich zunächst der Frage von Herrn Nettelstroth nach der Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden annehmen, Herr Liebig wird danach auf die Frage von Herrn Krüger bezüglich der Sonderumlage in § 23 c Landschaftsverbandsordnung eingehen.

Die Frage war, weswegen und in welcher Form der LVR sich hier für das Gleichziehen mit den sonstigen kommunalen Regelungen ausspricht. Wir haben heute vor einer Woche, am 23.09., den Landschaftsausschuss mit dem Entwurf unserer Stellungnahme, die Ihnen hier vorliegt, befasst. Die Stellungnahme wurde dann auch beschlossen. Wir denken, dass die Umsetzung ohne Weiteres in Form des § 16 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung geschehen könnte, und zwar in der Form, den Landschaftsverband und damit die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden nicht anders zu behandeln als die in Kreistagen und Räten, aus dem einfachen Grund, weil eben auch die Landschaftsverbände kommunal verfasst sind, der kommunalen Familie angehören, und wir an dieser Stelle auch keinen Sachgrund erkennen können, hier den Anspruch

30.09.2016 Wie

auf Aufwandsentschädigung anders auszugestalten als bei sonstigen kommunalen Aufgabenträgern.

Reinhard Liebig (LWL): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der Erhebung einer Sonderumlage liegen immer bestimmte oder spezielle Finanzierungssituationen zugrunde, und da möchten wir einfach, dass die Bindungswirkung im Gesetz zur Erhebung dieser Sonderumlagen ein wenig verpflichtender ist als nur eine reine Kannvorschrift.

Ich kann Ihnen das an einem kurzen Beispiel erläutern: Ganz brandaktuell beschäftigen wir uns bei den beiden Landschaftsverbänden mit den Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes, das Sie im Mai/Juni beschlossen haben. Dieses Gesetz verschiebt Zuständigkeiten von der örtlichen zu überörtlichen Ebene der Sozialhilfeträger und umgekehrt, bereinigt also Schnittstellen. Wir glauben – der Beweis ist noch anzutreten –, dass wir am Ende dieses Jahres mehr Aufwand von den örtlichen Trägern übernommen haben und damit belastet sind. Da wir diesen Aufwand im Jahr 2016 in unseren Haushalten nicht entsprechend einplanen können, überlegen wir in Westfalen-Lippe, diesen zusätzlichen Aufwand durch eine Sonderumlage zu finanzieren, die wir dann unseren Mitgliedskörperschaften im Jahr 2017 bzw. 2018 auferlegen, wenn wir genau wissen, wie viel Aufwand bei uns entstanden ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Mitgliedskörperschaften bei der Aufstellung des Haushalts 2017 sagen uns allerdings die Mitgliedskörperschaften: Das müsst ihr ja nicht tun, das ist eine Kannvorschrift, darauf könnt ihr auch gut verzichten.

Peter Schäfer (RVR): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ihnen liegt die Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr vom 26. August 2016 vor. Ich kann sagen, dass seither keine weiteren Entwicklungen eingetreten sind im Vergleich zur Beschlussfassung, die die Verbandsversammlung, ähnlich wie beim Landschaftsverband auch, zu dieser Stellungnahme abgegeben hat.

Die Stellungnahme, die die Verbandsversammlung beschlossen hat, liegt Ihnen vor. Auch da ist, ähnlich wie bei den Landschaftsverbänden, wie ein roter Faden das Bemühen zu erkennen, dass eine Gleichstellung mit den Regelungen angestrebt wird, die die Kreise und Gemeinden auch haben sollen. Die Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, ist im Grunde einstimmig gefasst worden; lediglich zu der Frage der Mindestfraktionsstärke hat es unterschiedliche Auffassungen gegeben, da ist die Tendenz der kleineren Fraktionen in der sehr, sehr großen Verbandsversammlung, dass die Mindestfraktionsstärke gering sein soll, also zwei Personen betragen soll. Die größeren Fraktionen sehen die von Ihnen vorgesehene Mindestfraktionsstärke von fünf Mitgliedern problematisch und schlagen vier vor.

Ansonsten kann ich auf das verweisen, was in der Stellungnahme vom 26.08. steht; weitere Gesichtspunkte ergeben sich seitens des RVR dort nicht. – Danke schön.

Gaby Schnell (Landesseniorenvertretung NRW): Ich beziehe mich ganz speziell auf den § 27 a, der in der Vorlage des Gesetzentwurfs nicht ganz unsere Zustimmung

30.09.2016 Wie

findet. Wir haben das in unserer Stellungnahme begründet. Insbesondere die Erwähnung des Beauftragten lehnen wir ab, weil wir als rein ehrenamtliche Organisation von Seniorinnen und Senioren die Interessen der Seniorenvertretungen durchaus alleine bestimmen können, deswegen, weil wir in den Kommunen über ein Mandat verfügen, weil die Seniorenvertreter gewählt sind von den Seniorinnen und Senioren einer Kommune. – Also, das würden wir gerne verändern. Wir haben dazu einen Vorschlag gemacht.

In Bezug darauf, dass wir gesagt haben, auch die Jugend sei mit zu berücksichtigen: Natürlich stehen für uns bei diesem Gesetzentwurf die Senioren an erster Stelle, sowie auch, wie erwähnt, die Behinderten. Aber da wir in unserer Arbeit immer auch Generationenbezüge haben – immer –, fanden wir es eigentlich sinnvoll, auch die Erwähnung der Jugendorganisationen mit aufzunehmen. Denn das ist ja schließlich die Zukunft, und all das, was wir erarbeiten können, wird ja sozusagen in die Hände der Zukunft gelegt. Und an diesem Übergang muss auch die Wertschätzung sichtbar werden – nicht nur für die Seniorinnen und Senioren, die überparteilich und überkonfessionell, also absolut verbandsneutral arbeiten und damit eben auch eine große Mitgliederschaft erreichen.

Für sinnvoll und wichtig halten wir, dass im Gesetzentwurf dieser Paragraf mit aufgenommen wird. Das ist natürlich längst nicht das, was wir uns gedacht haben, sondern das ist das Minimum, was wir auch aus dem Koalitionsvertrag übernommen haben; es wäre aber ein Weg in die richtige Richtung. – Danke schön.

Kerstin Heidler (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich werde beginnen; Herr Flüshöh und Herr Wilke werden dann für die kommunalpolitischen Vereinigungen, für die wir eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben, ergänzen.

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf, weil er eben die Ergebnisse der Ehrenamtskommission, für die wir ja zusammen sehr lange gearbeitet haben, umsetzt. Wir haben in unseren Stellungnahmen noch verschiedene Ergänzungsvorschläge gemacht, die ich hier nur einmal summarisch erwähnen möchte.

Zusätzlich möchte ich noch einen mündlichen Vorschlag machen: Wir haben aus dem ländlichen Raum häufig gehört, dass es neben den Ortsvorstehern natürlich die bekannten Bezirksausschüsse gibt und es in den Bezirksausschüssen im kreisangehörigen Raum Bezirksverwaltungsstellenleiter gibt, die ähnliche Funktionen ausüben wie die Ortsvorsteher. Die Bezirksverwaltungsstellenleiter in den kreisfreien Städten bekommen eine entsprechende Alimentation bzw. eine Aufwandsentschädigung, diejenigen im kreisangehörigen Raum nicht. Hier nur noch mal die Anregung, hier möglicherweise eine Entschädigung einzuführen. – Das ist nur ein Randthema, aber gerade im ländlichen Raum haben wir jetzt schon mehrfach die Anregung und den Hinweis bekommen; deswegen trage ich das hier noch ergänzend vor.

Zu den weiteren Punkten werde ich in der Beantwortung der Fragen noch Stellung nehmen, deswegen nur die grundsätzliche Feststellung, dass wir den Gesetzentwurf

30.09.2016 Wie

so begrüßen und vor allem zu diesen Punkten der Ehrenamtskommission Stellung genommen haben.

Die Änderung der Mindestfraktionsgröße begrüßen wir, zum einen wegen der Möglichkeit der Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern – die gerade in den großen Kommunen festzustellen sind –, die sich nach der Wahl trotz fehlender inhaltlicher Gemeinsamkeiten zusammenschließen, da auch hier zu beobachten ist, dass es auch Wechsel und weitere Zusammenschlüsse gibt, die die Arbeit vor Ort behindern.

Viel mehr möchte ich dazu eigentlich gar nicht sagen, weil wir uns über einen ganzen Tag hinweg in der Anhörung zur Sperrklausel über diese Fragen unterhalten haben. Deswegen auch da noch mal den Verweis auf diese Anhörung.

Hinzu kommt aber, meine ich, auch noch ein Grund, der damit gar nichts zu tun hat: Wir haben unterschiedlich große Städte und Gemeinden; wir haben Kommunen im kreisangehörigen Raum, die größer sind als kreisfreie Städte. Indem man diese Staffelung wieder an die Ratsgröße koppelt, kann man eben diese Ungleichgewichte zwischen großen kreisangehörigen und kleinen kreisfreien Städten aufheben. Deswegen auch aus diesem Grund ein positives Votum für die Änderung.

Zu den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen möchte ich einmal kurz sagen: Ja, Demokratie kostet Geld. Uns ist bewusst, dass es auch zusätzliche Kosten gibt. Aber es steckt auch sehr viel Arbeit dahinter, und hier ist es wichtig, dass der Aufwand auch entsprechend ausgeglichen wird.

Was die Variante der kommunalen Spitzenverbände betrifft, statt der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ein erhöhtes Sitzungsgeld zu zahlen, so haben wir uns auch in unserer Stellungnahme dagegen ausgesprochen, weil es eben nicht um die Mehrarbeit in der Sitzung geht, sondern um die Mehrarbeit außerhalb der Sitzungen, sodass wir da die Koppelung an das Sitzungsgeld nicht sehen.

Die Herabstufung der Fraktionsgrößen für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden begrüßen wir ebenfalls, weil da für die Arbeit eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden schon eher eine zusätzliche Honorierung erfolgt.

Zu dem Verdienstausfall: Ich verstehe diese Diskussion nicht ganz oder kann sie nicht ganz nachvollziehen. Denn der Verdienstausfall wird grundsätzlich ja nur gezahlt, wenn es auch eine Verdiensteinschränkung gibt. Grundsätzlich ist es ja erst mal nur gerecht, dass derjenige, der einen Verdienstausfall erleidet, entsprechend auch Geld dafür bekommt, dass das also ausgeglichen wird. Wenn es ein höherer Verdienstausfall ist, so ergibt sich ein höherer Ausgleich – zumal man bedenken muss, dass ja auch die Möglichkeit bestehen muss, dass der Arbeitgeber auf das Geld verzichtet und den Verdienstausfall bekommt. Wenn man sich das Arbeitgeberbrutto anschaut, dann ist das natürlich um ein Vielfaches höher als das Arbeitnehmergehalt, sodass auch da ein entsprechender Ausgleich sicherlich sinnvoll ist.

Vorhin wurde der Mindestlohn angesprochen. Ich denke, dass das eine gute Grenze für den Regelstundensatz ist, weil da eben auch eine Stunde honoriert werden soll. Wenn eine Stunde honoriert wird, sollte das sicherlich nicht hinter dem Mindestlohn zurückbleiben.

30.09.2016 Wie

Dann wurde das Thema Seniorenvertretungen angesprochen. Da begrüßen wir das, was jetzt im Gesetzentwurf steht, weil es eben klarstellt, dass diese Vertretungen gebildet werden können. Das betrifft natürlich nicht nur die Senioren, sondern auch die weiteren dort Genannten. Wir haben auch angeregt, das um das Thema Jugend zu ergänzen, weil wir eben sagen: Jugendliche haben noch gar kein Wahlrecht; deshalb ist es für sie viel wichtiger, dass sie eine Vertretung auf kommunaler Ebene haben, als für diejenigen, die durch ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen eine Stimme abgeben können.

Darüber hinaus: Eine verpflichtende Einführung und ein Mehr – so, wie es in der Stellungnahme der Landesseniorenvertretung angesprochen wird – sehen wir nicht, weil es der kommunalen Selbstverwaltung entspricht, dass dort der Rat darüber entscheidet, welche Gremien eingerichtet werden – zumal man daran denken muss, dass es unterschiedliche Legitimationen gibt. Die Räte und die Ausschüsse sind demokratisch gewählt und können somit auch anders handeln als diejenigen, die über verschiedene Regelungen da hineingewählt werden.

Außerdem gibt es für uns nicht die Erkenntnis, dass wir als Einzige die Seniorenvertretungen hervorheben, sondern wenn, dann müsste man wirklich alle Interessenvertretungen entsprechend manifestieren. Dann haben wir aber vier bis fünf zusätzliche Interessenvertretungen, die dann in der Regel der Anzahl der Ausschüsse entsprechen. Und da sehen wir dann auch wieder die kommunale Selbstverwaltung eingeschränkt. Deswegen: Die jetzige Regelung begrüßen wir; darüber hinaus würden wir weitere Regelungen ablehnen.

Ich glaube, das war es im Wesentlichen; den Rest möchte ich meinen Kollegen überlassen. – Danke.

Oliver Flüshöh (Kommunalpolitische Vereinigung der CDU NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich würde die Ausführungen von Frau Heidler gern noch an zwei, drei Punkten ergänzen: Grundsätzlich sicherlich vorab die Unterstützung zu diesem Gesetzentwurf, weil wir in der Ehrenamtskommission lange über die einzelnen Punkte gesprochen haben. Wir sind froh, dass, wenn auch mit einer gewissen Verzögerung, wir einen so großen Schritt jetzt auch hier im Gesetzgebungsverfahren gemacht haben.

Vielleicht ganz kurz zum Zeitplan: Eine Abstimmung mit der Entschädigungsverordnung macht sicherlich Sinn. Entgegen den Ausführungen mit Herrn Wohland sehe ich allerdings kein Hindernis, das Gesetz im Zweifel auch zum 01.01. in Kraft treten zu lassen. Ob sich dann die Räte bei einem Gesetz, das in Kraft getreten ist, darüber unterhalten, ob sie etwas einführen oder nicht, oder dann, wenn es erst noch in Kraft tritt, ist, glaube ich, relativ egal. Eine gewisse Abstimmung mit den Abläufen im Ministerium macht Sinn; im Übrigen wären wir sicherlich auch für ein Inkrafttreten zum 01.01.

Was die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende anbelangt, finden wir es richtig und gut, dass diese jetzt so, wie der Gesetzentwurf es vorsieht, in die Diskussion gebracht wurde. Frau Heidler hat das sehr umfassend begründet.

30.09.2016 Wie

Hinsichtlich der Option will ich noch mal daran erinnern, dass wir gerade bezogen auch auf die Rahmen von Höchstbeträgen im Zusammenhang mit dem Verdienstausfall lange darüber diskutiert haben, dass eine Diskussion vor Ort über Geld immer relativ schwierig ist. Deswegen ist ja gerade der Weg gewählt worden: Wir bekommen einen Rahmen seitens des Ministeriums zur Verfügung gestellt. Wenn wir jetzt vor Ort wieder über die Frage diskutieren: "Wollen wir eine Aufwandsentschädigung, oder wollen wir Sitzungsgeld?", dann machen wir an der Stelle letztlich eine Rolle rückwärts. Eine gewisse Grenze haben wir ja darüber drin, dass den Räten und in den Kreistagen vor Ort die Möglichkeit gegeben wird, in der Sache Ausschüsse herauszunehmen, die möglicherweise nicht mehr so häufig tagen. Das ist aber dann eine andere Diskussion, die sich mit dem Inhalt und der Häufigkeit der Tagung von Ausschüssen beschäftigt und weniger mit der Frage, um wie viel Euro es denn geht. Insofern begrüßen wir das, was hier vorgelegt wurde, und sind sehr zurückhaltend in Bezug auf den Vorschlag seitens der kommunalen Spitzenverbände.

Zum Höchstbetrag: Was den Verdienstausfall anbelangt, hat Frau Heidler die grundsätzlichen Erwägungen gerade ausgeführt. Auch da möchte ich ergänzend nur noch daran erinnern, dass wir in der Ehrenamtskommission auch, wie ich finde, sehr viel Wert darauf gelegt haben, dass breite Berufsgruppen angesprochen werden. Und dann haben Sie nun einmal gewisse Spektren im Verdienst. Das wird dadurch ja noch nicht mal in Gänze, aber sicherlich sehr gut abgebildet. Als Ergänzung von unserer Seite noch der Vorschlag: Wir haben in § 45 die Möglichkeit, einen Höchstbetrag festzulegen. Das ist natürlich bei einem vorgegebenen Satz von 80 € schwierig. Vielleicht kann man da noch ergänzen, auch eine Höchststundenzahl festzulegen; dann obliegt es der Kommune an der Stelle, sowohl über die Stundenzahl als auch über den Höchstbetrag eine Grenze einzuziehen. Das wäre vielleicht noch eine Ergänzung. Das Verständnis, dass es keinen Missbrauch geben soll, ist sicherlich da, aber in dem Rahmen, der jetzt zur Verfügung steht, sollten wir bleiben.

Die Frage zu den Ergänzungen im Zusammenhang mit den Gremien bei der Sparkasse: Das hat sicherlich zunächst mal nichts mit der Stärkung des Ehrenamts zu tun – diese Frage ist gestellt worden. Dass es an der Stelle Regelungsbedarf gibt, sehen wir auch, insofern ist das Streben nach einem Gesetz – ob das Bürgermeistergesetz oder Hauptverwaltungsgesetz oder wie auch immer heißt – sicherlich sinnvoll und wäre auch notwendig, weil – da kann ich Herrn Wohland nur zustimmen – die Regelung, die jetzt getroffen wurde, sicherlich die grundsätzliche Problematik zur Einordnung von Hauptamt und Ehrenamt nicht löst, sondern, wie ich glaube, sogar eher verschärft, weil Sie nämlich jetzt an einer ganz speziellen Stelle geregelt haben: "Das ist Nebentätigkeit", und im Umkehrschluss daraus auf Basis der vorhandenen Urteile eigentlich schließen müssten, dass alles andere Hauptamt ist. Insofern kann das, was jetzt vorliegt, nach unserem Dafürhalten im Zweifel eher zu einer Verschärfung als zu einer Lösung des Problems führen. Das Ganze müsste aber einheitlich geregelt werden.

Ergänzend noch ganz kurz zu den Interessenvertretungen – da kann ich Frau Heidler nur zustimmen –: Es ist gut, dass das jetzt so aufgenommen wurde, es ist aber auch gut, dass es den Kommunen obliegt, zu entscheiden, in welchem Rahmen. Und wenn

30.09.2016 Wie

wir die Jugend an der Stelle mit berücksichtigen, dann haben wir, glaube ich, die Bandbreite mit Blick auf die Altersstufen. Wenn wir das verpflichtend machen müssten, dann wäre sicherlich noch andere Interessenvertretungen da, und dann würden wir das Thema der kommunalen Selbstverwaltung sicherlich sehr strapazieren und überstrapazieren. – Danke schön.

Volker Wilke (Grüne/Alternative in den Räten NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Auch meinerseits zunächst erst mal der Dank für den Gesetzentwurf, auch der Dank an die Landtagsabgeordneten, dass die doch umfangreichen Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe der Ehrenamtskommission jetzt sukzessive auch in Gesetzen ihre Auswirkungen finden. Das kann ich nur stark begrüßen.

Ich möchte zwei Aspekte noch mal erwähnen – die Kollegen haben das Feld schon relativ stark abgegrast –: Zum einen der Verdienstausfall: Es war in der Tat ja auch in der Ehrenamtskommission eine intensive Diskussion darüber, wie man den Zugang zum Ehrenamt verbessern kann. Eine wesentliche Tatsache dabei ist die Freistellung in der heutigen Arbeitswelt für ein solches, doch auch arbeitsintensives Ehrenamt. Dabei spielt der Verdienstausfall, der auch teilweise von Arbeitgebern getragen wird, eine zentrale Rolle. Wir haben die Erfahrung gemacht bei der Erfassung – Wie sieht es eigentlich in den Hauptsatzungen der Kommunen aus? –, dass dieser Verdienstausfall in den Kommunen teilweise sehr niedrig angesetzt ist, und kamen dann zu dem Ergebnis, dass man da eine Obergrenze setzen sollte – die ja nur auf Nachweis auch greift. Von daher können wir damit sehr gut leben, dass jetzt hier ein Entwurf vorliegt, der der Realität doch deutlich näher kommt.

Dann die Frage: Zahlt man nun für einen gewissen Aufwand ein erhöhtes Sitzungsgeld oder eine Aufwandsentschädigung? Vielleicht lässt sich das lapidar doch so darstellen: Das Sitzen soll ja nicht bezahlt werden, sondern der zusätzliche Aufwand soll entschädigt werden. Der zusätzliche Aufwand – das kann ich aus eigener Erfahrung sagen – ist durchaus gegeben; das wurde ja vonseiten der kommunalen Spitzenverbände ein wenig bestritten. Ich erinnere nur daran, dass der Ausschussvorsitzende bei solchen größeren Ausschüssen wie Planungsausschuss oder Sozialausschuss die Tagesordnung bestimmt, und die Erstellung der Tagesordnung macht nicht nur allein der oder die zuständige Beigeordnete, sondern es ist schon eine intensive Diskussion darüber nötig, was auf so eine Tagesordnung gehört; und das ist auch ein zusätzlicher Aufwand für denjenigen oder diejenige, die so einem Ausschuss vorsitzt.

Dazu kommen, beispielsweise bei einem Planungsausschuss, Gespräche mit Investoren, Rückkoppelungen mit dem oder der zuständigen Beigeordneten. Das alles sind Arbeitsfelder, die man – als jemand, der das mal eine Zeit lang machen konnte, durfte, sollte, weiß ich das – als Sprecher eines solchen Ausschusses nicht hat. Von daher ist ein zusätzlicher Aufwand durchaus gegeben, den man meines Erachtens auch, wenn man das gesamte kommunale Ehrenamt attraktiver machen möchte, entsprechend entschädigen sollte. – So weit zur ersten Runde.

30.09.2016 Wie

Joachim vom Berg (Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung hierher, und herzlichen Dank dafür, dass Sie beabsichtigen, das kommunale Ehrenamt zu stärken. Am Anfang war die Frage gestellt worden: Wie schätzen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ein? Ich kann Ihnen sagen: Dieses Gesetz ist eher ein Gesetz zur Stärkung der großen Fraktionen als ein Gesetz zur Stärkung des gesamten Ehrenamts, und ich kann Ihnen das auch an einigen Punkten erläutern:

In dem Gesetzentwurf wird die Fraktionsgröße neu beschlossen, die Finanzierung der Fraktionen und Gruppen soll neu geregelt werden, es geht um die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und die Einstufung als große Fraktion schon ab acht Ratsmitgliedern.

Im Einzelnen kann ich dies begründen: Zum Thema Fraktionsgrößen: Frau Heidler, wir hatten ja in der Ehrenamtskommission und dann auch in der Anhörung über die Sperrklausel lange über das Thema "Zersplitterung der Räte" diskutiert. Es konnte an keiner Stelle nachgewiesen werden, dass es in den letzten Jahren eine Funktionsunfähigkeit der Räte gegeben hat. Die Gesellschaft ist nun mal vielfältiger geworden. Es gibt mehr Parteien als früher. Entsprechend ist es auch logisch, dass mehr Parteien in einem Rat vertreten sind. Ich halte es dann auch für wichtig, dass diese Parteien an den demokratischen Prozessen entsprechend teilnehmen können und auch Beschlüsse mit vorbereiten, mit beantragen und mit fassen können. In Zeiten großer Politikverdrossenheit wäre es der falsche Weg, hier die großen Fraktionen zu stärken und die Vertreter anderer, kleinerer Parteien, die in den Räten ja bis zu 40 % ausmachen, außen vor zu lassen, statt sie im richtigen Rahmen partizipieren zu lassen.

Zum Thema "Finanzierung von Gruppen": 2007, im Gesetzentwurf zur GO-Reform, wurde der Begriff "Gruppe" zum ersten Mal eingeführt, und es wurde auch klar geregelt, wie Gruppen finanziert werden: Zwei Drittel der kleinsten Fraktion. Das ist gut; das ist auch okay. Wir halten auch eine Abstufung zwischen Fraktion, Gruppe und Einzelkämpfer für völlig in Ordnung. Das Problem ist nur: Aus der Beratungstätigkeit wissen wir, dass jetzt schon die Gruppen am unteren Limit finanziert sind. Wir müssen dafür sorgen, dass auch Gruppen funktionsfähig, arbeitsfähig sind und die Beschlüsse sachkompetent vorbereiten können. Da jetzt noch weiter zu kürzen, halte ich für den absolut falschen Weg. So können wir das Ehrenamt nicht stärken.

Bei den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen ist es ja so, dass – Herr Dr. Kuhn hat es eben angesprochen – der Mehraufwand, zumindest in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf – nicht klar belegt ist. Welcher Mehraufwand ist denn jetzt da? Wie ich in unserer Beratungstätigkeit erlebe, ergibt sich für ein einzelnes Ratsmitglied in einem Ausschuss, der die gesamte Tagesordnung, alle Tagesordnungspunkte, vorbereiten und die Inhalte – vielleicht auch mit Änderungsanträgen – bearbeiten möchte, doch ein ganz großer, ein erheblicher Aufwand. Und wenn wir jetzt anfangen, den Aufwand gegeneinander abzuwägen – wie groß ist der Aufwand eines Vorsitzenden, wie groß ist der Aufwand eines Einzelnen, wie groß ist der eines Einzelnen in einer sechsköpfigen Fraktion? –, halte ich das auch nicht für eine Stärkung des Ehrenamts, und dies führt auch nicht dazu, es attraktiver zu machen. – So weit zu den angesprochenen Punkten, danke.

30.09.2016 Wie

Hansjörg Gebel (Piraten in der Kommunalpolitik): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, in diesem Rahmen auch eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Wir wurden konkret gefragt, wie wir die Kostensituation auf kommunaler Ebene im Verhältnis zu den vorgeschlagenen Erhöhungen bzw. zur Einführung neuer Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger betrachten. Wir schätzen diese Kosten auf mindestens 30 Millionen € landesweit. Wenn man sich die letzte Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebunds anschaut, dann sieht man, dass 145 Kommunen sich in der Haushaltssicherung befinden, 165 Kommunen mehr oder weniger aus der Rücklage leben und nur 49 Kommunen strukturell ausgeglichen sind.

In diesem Zusammenhang bezweifeln wir doch sehr, dass die zusätzlichen Kosten durch die Kommunen aufgebracht werden können. Wie auch gerade am Beispiel des LWL beschrieben wurde, wird bereits überlegt, zusätzliche Umlagen zu schaffen. Das ist mit Blick auf die Haushaltslage der Kommunen schwierig, aber auch mit Blick auf die Haushaltslage der Privathaushalte, an die das im Endeffekt durchgereicht wird. Es liegen auf kommunaler Ebene in den Kommunalvertretungen diverse Giftlisten darüber vor, was denn bei weiteren Haushaltsrisiken noch alles an Maßnahmen nötig wäre. Da geht es dann meistens um Einschränkungen bei den wenigen noch vorhandenen freiwilligen Leistungen der Kommunen. Wenn es dazu dann nicht kommt, entscheidet man sich in der Regel für eine Erhöhung der Grundsteuer B. Da sind wir im allerobersten, dreistelligen Bereich, was die Basispunkte angeht, angekommen. In meiner Heimatkommune Witten haben wir in diesem Jahr von 630 Basispunkten auf 910 Basispunkte erhöht, um nicht freiwillige Leistungen streichen zu müssen. Die nächste Erhöhung ist praktisch vorprogrammiert, wenn diese Zusatzkosten den Kommunen auferlegt werden.

Die Frage ist natürlich: Tragen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen denn zur Attraktivität des kommunalen Ehrenamts bei? Das bezweifeln wir doch auch sehr stark, weil hier eben nicht, wie es ursprünglich in der Arbeitsgruppe einmal angedacht war, versucht wird, aufgrund von Nachwuchssorgen, neue Menschen für das kommunale Ehrenamt zu gewinnen. Es scheint uns vielmehr dem Anliegen zu dienen, dass die, die dort bereits tätig sind, ein wenig mehr Spaß an der Sache haben.

Wir haben überhaupt keine Einwände gegen die getroffenen Verdienstausfallregelungen und gegen die Stärkung der Möglichkeiten der Freistellung in diesem Rahmen. Das dient alles dem Gedanken, verschiedene Berufsgruppen zu involvieren. Wir hätten uns dann aber statt einer Erhöhung der Vergütung für Funktionsträger doch eher die Senkung einiger Zugangsbeschränkungen zur Kommunalpolitik gewünscht.

Wir haben in der Arbeitsgruppe damals vorgeschlagen, explizit auch Freistellungsregelungen für Schüler und Studenten zu schaffen, und hatten eine Anregung zur Änderung des Schulgesetzes für NRW vorgebracht, haben aber auch Vertretungsregelungen vorgeschlagen – in den Ausschüssen wohlgemerkt – dort, wo es rechtlich möglich wäre, für Einzelmandatsträger. All dies ist abgelehnt worden; wir finden jetzt statt einer Ermunterung zur Arbeit in der Kommunalpolitik eher die Förderung des Berufspolitikertums in der Kommunalpolitik. Wenn wir uns überlegen, was dort durch Ämterhäufung inzwischen eingesammelt werden kann und zum Teil auch steuerfrei bleibt, so ist

30.09.2016 Wie

dies schon recht attraktiv. Das finden wir auch unter ethischen Gesichtspunkten ein wenig bedenklich.

Zu den Fraktionsgrößen in Bezug auf die Handlungsfähigkeit der Räte ist ja in der letzten Anhörung hier schon eine ganze Menge gesagt worden. Ich kann daher Herrn vom Berg nur zustimmen: Es konnte in keiner Weise festgestellt werden, dass die kommunalen Gremien handlungsunfähig sind. Ich denke, her wird ein doppelter Boden eingezogen; falls man nämlich genau aufgrund dieser Feststellung mit der Sperrklausel gerichtlich scheitern sollte, hätte man es eben hinten herum doch geschafft, die Kleinen draußen zu halten und die Großen zu stärken.

Das ist auch unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten ein bisschen bedenklich, vor allem, wenn man sich anschaut, was in dieser Legislaturperiode passiert ist. Es ist zum einen die Sperrklausel eingeführt worden; jetzt kommt die Beschränkung bzw. die Erhöhung der Mindestfraktionsgrößen. Das ist in einer Legislaturperiode schon ziemlich beispiellos in der Landesgeschichte, dass man doch in weiten Teilen versucht, die Vielfalt in der kommunalen Demokratie auszuhebeln.

Dass dann in dem Zusammenhang auch noch das Votum der Arbeitsgruppe ignoriert wird, die sich nämlich nicht mehrheitlich für die Erhöhung der Mindestfraktionsgrößen ausgesprochen hat – es gab dort eindeutig keine Mehrheit für diesen Vorschlag –, das ist ein ziemlich einmaliges Vorgehen. – Insofern: Sowohl in Bezug auf das Zustandekommen der hier vorgetragenen Regelungen zu den Fraktionsgrößen als auch hinsichtlich der Wirkung können wir dem in keiner Weise zustimmen. – Ich danke Ihnen.

Susana dos Santos-Herrmann (SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank, auch für die Einladung zur heutigen Anhörung und die Möglichkeit, mich erneut äußern zu können.

Erlauben Sie mir einen ganz kurzen Rückblick auf die Anhörung Anfang des Jahres im Vergleich zu dem, was wir heute diskutieren: Damals haben wir aus meiner Sicht über die strukturellen Fragen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und des kommunalen Ehrenamts diskutiert und gesprochen, heute diskutieren wir aus meinem Verständnis vor allem die Stärkung des kommunalen Ehrenamts, und zwar die Stärkung der Personen, die es ausführen sollen, weil sie dafür gewählt wurden. Insofern halten wir – aus meiner Sicht und auch aus Sicht der Ratsfraktion; wir haben uns erlaubt, diesen Gesetzentwurf auch in unserer Ratsfraktion in Köln ausführlich zu diskutieren – diesen Gesetzentwurf insgesamt für gelungen und richtig.

Wir haben einige Kritikpunkte, die ich gerne aufgreifen möchte und bei denen ich Sie bitte, sie als Anregung zu verstehen und zu überlegen, inwieweit sie noch in dem Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden können.

Ein Punkt betrifft einen Paragrafen, der im Gesetzentwurf von Ihnen jetzt nicht berücksichtigt wurde, der aber unseres Erachtens weitgehende Auswirkungen hat, nämlich den § 44 GO in seiner aktuellen Fassung – er ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs; das möchte ich betonen. Er befasst sich mit der Frage der Regelung für die Mandatsträger bezüglich der Ausgleichszeiten und Ausgleichszahlungen im Rahmen

30.09.2016 Wie

von Gleitzeitrahmenbedingungen für Arbeitnehmer. Wir glauben, dass hier eine Klarstellung notwendig ist, und zwar schlicht aus dem Grund: Die Gleitzeitregelungen sind häufig sehr weitgehend; sie umfassen sehr große Zeiträume. Das bedeutet, dass Mandatsträger im Zweifel verpflichtet sind, sozusagen nachzuarbeiten, ohne wirklich eine Entschädigung dafür zu bekommen – abgesehen davon, dass es sicher viele geben wird, die das in ihrem tagtäglichen Leben nicht werden unterbringen können. Ich spreche zum Beispiel von Müttern und Vätern, die auf Öffnungszeiten von Kitas und offenen Ganztagsschulen angewiesen sind und irgendwann nach einer Sitzung gar nicht mehr die Möglichkeit haben, nachzuarbeiten.

An dieser Stelle sehen wir Nachholbedarf, wenn wir wirklich eine Gleichbehandlung aller Mandatsträgerinnern und Mandatsträger erreichen möchten und wenn wir vor allem auch erreichen möchten, dass Räte die Gesellschaft widerspiegeln.

Zu der Frage der Fraktionsgrößen ein Hinweis – der in der Tat sehr geprägt ist von der Situation in Köln; das möchte ich betonen; ich bin hier ja auch als Kölnerin eingeladen –: Es werden in § 56 die Fraktionsgrößen erwähnt. Bei mehr als 90 Ratsmitgliedern sollen mindestens fünf Mitglieder eine Fraktion bilden können. Sieht man von Überhang- und Ausgleichsmandaten ab, ist Köln derzeit die einzige Stadt mit mehr als 700.000 Einwohnern und damit die einzige, die überhaupt – und das schon seit mehreren Perioden – 90 Ratsmitglieder hat. Wir würden daher vorschlagen, die Zahl von 90 schon sozusagen mit einzubeziehen und ab 90 Ratsmitgliedern eine Fraktionsgröße von fünf vorzusehen. – Die genauen Erläuterungen finden Sie in der Stellungnahme.

Ein grundsätzlicher Gedanke: Es wurde gefragt, ob mit diesem Gesetzentwurf nicht sozusagen eine Professionalisierung der Ratsarbeit einhergehe, die so nicht gewünscht sei. Wir sehen das anders; wir glauben, dass mit diesem Gesetzentwurf professionelle Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Ratsmitglieder geschaffen werden. Das begrüßen wir sehr. Zur Frage, ob eine höhere Entschädigung für Einnahmeausfälle und anderes automatisch eine professionellere Arbeit mit sich bringt: Nein, sicher nicht. Aber darüber entscheiden, mit Verlaub, nicht Landtagsabgeordnete und nicht Ratsmitglieder, sondern am Ende entscheiden die Wählerinnen und Wähler darüber, wie sie die professionelle oder nicht professionelle Arbeit der Ratsmitglieder bewerten. Den berühmten Satz: "Und das ist gut so", hätte ich mir fast gespart, aber ich glaube, er ist doch gerechtfertigt.

Sonderaufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende: Dazu ist schon einiges gesagt worden; ich kann das aus persönlicher Anschauung bestätigen, insofern halten wir das für gerechtfertigt. Sie haben sich entschlossen in der Ehrenamtskommission und jetzt auch im Gesetzentwurf, einen Weg zu wählen, der bestimmte Funktionen und Tätigkeiten hervorhebt und diese entsprechend entschädigt. Das ist aus unserer Sicht eine Form der Stärkung des kommunalen Ehrenamts und auch der kommunalen Spitzenverbände; eine Alternative dazu wäre eine grundsätzlich andere Vorgehensweise, die etwa damit zu tun hätte, dass wir eine deutlich andere Bewertung der Aufwandsentschädigung in ihrer Grundlage haben. Das ist von allen letztlich so nicht gewünscht worden; das ist auch in Ordnung. Aber wenn man diesen anderen Weg wählt, so, wie

30.09.2016 Wie

er jetzt gewählt wurde, dann halten wir die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Regelungen für gerechtfertigt.

Jörg Frank (Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Köln): Guten Morgen, Herr Vorsitzender, werte Damen und Herren! Ich möchte in meiner Stellungnahme noch mal einige grundsätzliche Anmerkungen machen: In der Begründung des Gesetzentwurfs, den die Koalitionsfraktionen vorgelegt haben, steht ja ein inhaltsschwerer Satz. Dort steht – Zitat –:

Ohne Verbesserungen bei der Attraktivität der Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt drohen zukünftig ein weiterer Rückgang des kommunalpolitischen Engagements und damit eine Austrocknung eines der wesentlichen Fundamente unserer Demokratie.

Man mag diesen Satz auf den ersten Blick vielleicht für sehr übertrieben halten; ich muss aber sagen: Vor dem Hintergrund jahrelanger Erfahrungen mit der Kommunalpolitik und vor dem Hintergrund der Vergleichsmöglichkeit der heutigen Zeit zum Beispiel mit den Neunzigerjahren ist das absolut nicht übertrieben, sondern vielleicht eher untertrieben. Es ist tatsächlich so – das ist parteiübergreifende Tendenz –, dass die Schwierigkeiten, Menschen dafür zu gewinnen, ein solches Mandat über längere Zeit nachhaltig und in einer gewissen Qualität auszuüben, deutlich zunehmen. Das trifft nicht nur für Ratstätigkeiten zu, es trifft auch und insbesondere für Tätigkeiten von Bezirksvertretungen zu.

Das hat nicht einfach nur mit soziologischen Tendenzen wie Individualisierung der Gesellschaft zu tun; es hat vor allem damit zu tun, dass sich die Arbeitswelt insbesondere für abhängig Beschäftigte im letzten Jahrzehnt deutlich verändert hat. Wir haben inzwischen eine wesentlich höhere Flexibilisierung der Arbeitswelt, und insofern hat sich auch das Spannungsfeld der Anforderungen, die aus dem Beruf kommen und die aus dem Mandat kommen, weiter verschärft – zumal auch die Erwartungen an die Kommunalpolitik, insbesondere in den größeren Städten, seitens der Bevölkerung und auch seitens der Medien größer geworden sind. In der Regel werden diese verglichen mit den Anforderungen, die man an professionell arbeitende Parlamente richtet. Das ist ein Fakt – ob man das nun bedauert oder nicht, man muss sich damit auseinandersetzen.

Vor diesem Hintergrund ist auch der jetzige Gesetzentwurf zu beurteilen. Wir haben in Köln, und zwar fraktionsübergreifend, bereits seit 2011 die Diskussion über die Frage geführt: Wie kann die kommunalpolitische Tätigkeit der Mandatsträger gestärkt werden? Daraus sind verschiedene Initiativen erwachsen, auch hier gegenüber dem Landtag von Nordrhein-Westfalen, und dankenswerterweise sind diese Initiativen zum Teil auch aufgegriffen worden. Es ist ja nicht das erste Mal, dass wir hier zusammensitzen.

Ich muss aber auch feststellen, dass die Änderungen, die jetzt erfolgen oder erfolgen sollen, der Situation, die sich entwickelt hat, auf Dauer nicht gerecht werden. Die Diskussion so, wie wir sie führen, nicht nur innerhalb meiner Fraktion, ist die, dass man sich über kurz oder lang der Frage der Teilprofessionalisierung bzw. der Professionalisierung der kommunalen Wahlmandate stellen muss. Das ist sicherlich abhängig von

30.09.2016 Wie

der Größe der Gebietskörperschaft; keine Frage. Aber ich denke, den Möglichkeiten, die ein Ehrenamt bietet, sind immer stärkere Grenzen gesetzt, weil auch Regelungen und Mechanismen, die versuchen, auf die Arbeitswelt Einfluss zu nehmen, klar ihre Grenzen haben.

Die Ausführungen, die meine Kollegin dos Santos-Herrmann gemacht hat zur Frage der Folgen der Flexibilisierung von Arbeitszeiten, der Berücksichtigung beim Verdienstausfall, kann ich nur voll und ganz unterstreichen; sie entsprechen auch unseren Erfahrungen. Und darauf, denke ich, muss vor allem in der Ausführung eines solchen Gesetzentwurfs geachtet werden.

Die Dinge, auf die das Gesetz Bezug nimmt, wie zum Beispiel die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende, die einheitlichen Mindest- und Höchstsätze für den Verdienstausfall, die Absenkung der Schwellenwerte bei den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten können – ich will diese Regelungen nun nicht im Einzelnen zitieren; sie sind allgemein bekannt –, sind sicherlich gewisse Erleichterungen; diese werden aber an dem grundsätzlichen Spannungsfeld zwischen den beruflichen und den mandatsbedingten Anforderungen und der daraus entstehenden Notwendigkeit, die realen Bedingungen zu verbessern, um Menschen für diese Mandate zu gewinnen, nichts ändern. Darüber muss man sich im Klaren sein. Trotzdem begrüßen wir diese Veränderungen; aber man muss sich auch über die Begrenztheit der Wirkung klar sein.

Dazu noch einige Anmerkungen: Dass die Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bekommen – wobei wir daran denken, dass es sich um einen einfachen Satz handelt, der ja entsprechend den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden üblich ist –, ergibt sich eigentlich folgerichtig aus der Tätigkeit. Die Tätigkeit von Ausschussvorsitzenden, wie schon von den Kollegen beschrieben, reduziert sich nicht darauf, dass sie mit der Verwaltung die Tagesordnung vorbereiten, sondern sie sind auch ständige Ansprechpartner für die Bevölkerung, für Interessenvertreter, die die Erwartung haben, dass der oder die Ausschussvorsitzende auf bestimmte Prozesse Einfluss nimmt, die Kommunikation auch zu den anderen Fraktionen regelt, und somit sozusagen wie ein ehrenamtlicher Bürgermeister ein permanenter Ansprechpartner ist. Das ist eine Tätigkeit, die einen höheren Aufwand bedeutet, als, wie es so schön heißt, einfaches Ausschussmitglied zu sein.

Hinsichtlich des Verdienstausfalls habe ich schon einige Anmerkungen gemacht. In jedem Fall, wenn es da zu einer Regelung seitens des zuständigen Ministeriums kommen sollte – was ich nur begrüßen kann –, sollten Regularien wie Mindestlohn usw. selbstverständlich Beachtung finden; alles andere wäre natürlich anachronistisch.

Des Weiteren noch ein Hinweis – dies kam jetzt in der Debatte mehrfach –, was die Vorprüfung von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern angeht. Unsere Erfahrung ist die: Wir haben eine Geschäftsstelle bei der Verwaltung, die den Ausschuss bei Anregungen und Beschwerden begleitet. Jede Eingabe wird erst mal darauf überprüft, ob sie sozusagen gesetzeskonform ist, also, ob zum Beispiel, wenn wir das beschließen würden, wenn wir der Anregung folgen würden, dies überhaupt den kommunalrechtlichen Erfordernissen oder den verfassungsrechtlichen Erfordernissen entspricht. Das heißt, skurrile Eingaben haben eigentlich gar nicht die Chance, dort zur Beratung zu

30.09.2016 Wie

kommen. Ich denke, das ist einfach gelebte kommunalpolitische Praxis; dafür braucht man keine Regelungen, sondern das gehört zum professionellen Verwaltungs- und Ratshandeln.

Wie gesagt, die einzelnen Änderungen, die ja Erleichterungen bringen sollen, sind sicherlich sinnvoll. Sie haben, wie ich schon ausgeführt habe, eine begrenzte Wirkung. Aber wenn sie jetzt kommen sollten – und ich gehe davon aus, dass dies eine entsprechende Mehrheit im Landtag findet –, dann sollten sie auch zügig umgesetzt werden. Es wäre sehr seltsam, wenn bei Rahmenbedingungen, die mit verändert werden müssen, wie die Entschädigungsverordnung, dies nicht synchron geschieht. Meines Erachtens ist es kein Hexenwerk, wenn man dafür ist, dies zum Jahresbeginn 2017 in Kraft zu setzen, und ich möchte gegenüber den gesetzgebenden Organen unbedingt hierfür plädieren. – Vielen Dank.

Wolf Roth (Fraktion REGENBOGEN-Piraten im Rat der Stadt Troisdorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Sie beschäftigen sich hier mit
dem Thema der Stärkung des Ehrenamts. Ich muss sagen, in der kommunalen Praxis
haben wir genügend Aspiranten für den Ausschussvorsitz, aber zu wenige Bürger, die
sich zum Beispiel als sachkundige Bürger in der Ratsarbeit zunächst einmal ausprobieren, um dann vielleicht – da stimme ich Herrn Frank zu – zu der Auffassung zu
kommen, sich später auch für ein Ratsmandat zur Verfügung zu stellen.

Ich würde Herrn Dr. Kuhn zustimmen, dass die Ausschussvorbereitung und der Ausschussvorsitz bei Weitem nicht den Umfang annehmen, wie das hier teilweise kolportiert wird. Zum einen ist es eigentlich Usus, dass die Verwaltungen bei den Tagesordnungen gut vorarbeiten, zum anderen: Für Fragen aus der Bürgerschaft stehen rund um die Uhr auch Fraktionsvorsitzende zur Verfügung, die aber bereits über die entsprechenden Pauschalen und Aufwandsentschädigungen honoriert werden. Inwieweit das also dazu führt, dort die Ausschussvorsitzarbeit stärker voranzubringen, weiß ich nicht.

Zum Thema der Seniorenbeiräte muss ich konstatieren, dass viele Ausschüsse sowieso dominiert sind von älteren Semestern. Das ist dem demografischen Wandel geschuldet. Wir haben eher Schwierigkeiten, Jugendliche zu finden. Es ist allerdings tatsächlich die Frage, ob wir, wie das manchmal so schön heißt, Partikularinteressen bedienen wollen; denn dann wären jede Menge Einzelgruppen ebenfalls zu berücksichtigen. Ob das tatsächlich, wie hier schon mehrfach erwähnt, im Sinne der Kommunen sein kann und nicht einen zu großen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt, sei mal dahingestellt.

Die Mindestfraktionsgrößen werden an dieser Stelle durchweg angehoben, gleichzeitig wird eine interessante Anhebung der Gruppensätze vorgenommen. Typischerweise bestehen ja die Regelungen, dass Gruppen mit ca. zwei Dritteln der Fraktionsaufwendungen – das ist immer so, wenn es einen Zweier- oder Dreiersprung gibt – abgegolten werden; das heißt, man muss hier konstatieren, dass die Mitwirkungs- und Antragsrechte von Ratsmitgliedern oder Kreistagsabgeordneten an der Stelle beschnitten werden und dass die Aufgabe der Mitwirkungsrechte überproportional entlohnt wird. Denn

30.09.2016 Wie

eigentlich spräche ja gar nichts dagegen, die Latte höher zu legen und die bereits bestehenden Regelungen zur Aufwandsentschädigungen bei Gruppen beizubehalten.

Das wird aber ähnlich wie die anderen Positionen – – Die Landschaftsverbände haben es ja ausgeführt: Sie überlegen, das per Umlagen auf die Mitgliedskommunen umzulegen; auch die Kreistage werden über die Kreisumlage jederzeit in der Lage sein, die hier entstehenden Mehraufwendungen auf die Kommunen umzulegen. Das heißt, die von der PiKo genannten Mehraufwendungen von 30 Millionen €, die durch dieses Gesetz verursacht werden, landen zwangsläufig bei den Kommunen. Damit ist auch die Bemerkung, die in der Erläuterungen zu Gesetz steht, dass es keine Auswirkungen auf die privaten Haushalte und das Gewerbe hätte, obsolet. Das Geld muss ja zwangsläufig von irgendwo her kommen; und das werden zwangsläufig über Gewerbesteuern und Grundsteuern Eigentümer und Firmen zu tragen haben.

Wir haben dann noch den Verdienstausfall, die Grenze von 80 €. Ich habe hier schon mehrfach gehört, dass man sich Gedanken darüber macht, dass man den Mindestlohn berücksichtigen sollte. Wenn ich mal umrechne, wie viel 80 € bei 170 Arbeitsstunden im Monat so an Gehalt ausmachen, was man für den Verdienstausfall zugrunde legen müsste, dann halte ich diese Ausstattung für zu üppig und würde empfehlen, dies eher an den Tarifobergrenzen des TVÖD oder Ähnlichem zu orientieren. – Danke schön.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Vielen Dank, Herr Roth. – Damit sind wir fast punktgenau nach 90 Minuten mit der ersten Runde durch. Ich darf eine zweite Fragerunde eröffnen, zu der sich zunächst Herr Kollege Krüger und dann Herr Kollege Nückel gemeldet haben. – Bitte schön, Herr Krüger.

Mario Krüger (GRÜNE): Zwei Themenbereiche möchte ich gern noch ansprechen, zum einen an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände: Es ist unter anderem angesprochen worden die unnötige Erschwernis im Zusammenhang mit dem Thema "Haushalt und Haushaltsanzeigen", Stichwort Vorlage von Jahresabschlüssen. Ich frage mich allen Ernstes, aus der Erfahrung heraus, dass ich eine ganze Reihe von Gebietskörperschaften kenne, die seit Jahren keine Jahresabschlüsse vorgehalten haben bzw. die auch die entsprechenden Ratsmitglieder über das tatsächliche Haushaltsgebaren gar nicht haben informieren können, wie auf einer solchen Grundlage dann über eine Haushaltsplanung entschieden werden kann, wenn die Istzahlen der Vorjahresrechnung gar nicht vorhanden sind. – Das zum einen.

Zum anderen gibt es ja gemäß Gemeindehaushaltsverordnung respektive Gemeindeordnung auch die Forderung, in diesem Zusammenhang einen Gesamtabschluss vorzulegen. Wie sehen Sie dies? Wie kann eine ordnungsgemäße Begleitung der Haushaltsberatung durch Ehrenamtliche erfolgen, wenn nur Plandaten vorliegen, aber keine Istzahlen vorliegen, was ja in Teilbereichen in diversen Gebietskörperschaften immer wieder zu beobachten war?

Das Zweite: Sie hatten eben das Thema Entschädigungsverordnungen angesprochen, was dann anzupacken ist im Zusammenhang mit dem Thema "Anhebung der Verdienstausfälle" bzw. einer landeseinheitlichen Regelung. Sie hatten in diesem Zusam-

30.09.2016 Wie

menhang das Thema "Zusätzliche Entschädigung für Ausschussvorsitzende" angesprochen, das auch noch zu regeln ist, und haben aus Gründen der Synchronisierung hier empfohlen, das dann zum 1. April wirksam werden zu lassen. Nach meiner Kenntnis sind da bereits entsprechende Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden über eine entsprechende Entschädigungsverordnung, die dann zu ändern ist, geführt worden. Und selbstverständlich hat, soweit ich weiß, der Landesgesetzgeber – in diesem Fall das Ministerium – die Möglichkeit, rückwirkend so etwas anzuwenden. Haben Sie da einen anderen Sachverhalt? Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

Dann in Richtung der kommunalpolitischen Vereinigungen, speziell der KPV, das Thema "Beschränkung von Aufwandsentschädigungen in Abhängigkeit von Sitzungen". Sie sagen ja, es kann sein, dass sich da jemand dumm und dämlich verdient, indem er in diesem Zusammenhang entsprechende Aufwandsentschädigungen – ich spitze es mal ein wenig zu – erhält. Soweit mir bekannt ist, gibt es die Möglichkeit für Gebietskörperschaften, in der Hauptsatzung eine Anzahl von Sitzungen zu benennen, für die man maximal in dem Zusammenhang benannt werden kann – Thema Fraktionssitzungen, Thema "Teilnahme an Ausschusssitzungen". Von daher ist für mich da eine Beschränkung überhaupt nicht nachzuvollziehen. Wenn jemand – ich nenne mal eine Zahl – an 20 Sitzungen im Rahmen von Fraktionssitzungen zwingend hat teilnehmen müssen, unter Einbeziehung von Ausschusssitzungen und Ratssitzungen, und dadurch einen Verdienstausfall hat, würde ich gern wissen, woher Sie da in diesem Zusammenhang die Einschätzung ableiten: Nein, das ist zu viel; das muss weniger sein. Es geht ja darum, dass der Verdienstausfall vergütet werden soll.

Und auch wieder in Richtung kommunale Spitzenverbände, bezogen auf die Höhe des Verdienstausfalls: Sie hatten ja unter anderem die nette Formulierung gebraucht, dadurch würden möglicherweise deutlich höhere Stundensätze abgerechnet, als das in der Vergangenheit der Fall war, und hatten in diesem Zusammenhang eine Grenze von 35 € benannt. Uns geht es doch darum, dass die tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen, die jemand durch die Wahrnehmung seines Mandats hat, sozusagen ersetzt werden. Wenn jemand einen Stundenlohnsatz von 40 oder 45 € hat, dann ist doch überhaupt nicht einzusehen, weshalb er in diesem Zusammenhang bezogen auf die Frage der Erstattung sich kleiner zu setzen hat. Stellen Sie sich mal vor, Sie würden in Ihrer Position ein Ehrenamt wahrnehmen – ich kenne Ihre Gehaltssituation nicht, aber ich unterstelle mal, diese liegt über 35 € –, und dann sagt man Ihnen: Hör mal, das kannst du gerne machen, aber beschränke dich auf 35 €. Was würde dann Ihre Ehefrau sagen bezogen auf die Frage der Haushaltseinkünfte? Es geht ja darum, das kommunale Ehrenamt attraktiv zu machen. Vielleicht können Sie darauf noch mal eingehen. – Vielen Dank.

Thomas Nückel (FDP): Ich will mit der Eingangsbemerkung starten, dass die Arbeitsgruppe zur Stärkung des Ehrenamts, die sich hier im Landtag, im Kommunalausschuss, gebildet hat, nicht mehrheitlich beschlossen hat, dass die Fraktionsgrenzen angehoben werden sollen. Das wollte ich noch mal anmerken.

30.09.2016 Wie

Herr Schäfer vom Regionalverband Ruhr hat ja gerade noch mal unterstrichen – es stand ja auch schon in der schriftlichen Stellungnahme –, dass selbst die großen Fraktionen beim RVR die Fünfer-Regelung für zu hoch halten und da als Kompromiss die Zahl von vier als Untergrenze für möglich und erstrebenswert halten. Daher meine Frage an die Vertreter der Landschaftsverbände, Herrn Limbach und Herrn Liebig: Würden Sie das ähnlich sehen, oder wäre das auch eine Möglichkeit, die Sie als realistisch und attraktiv empfinden würden?

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Weitere Fragen in der zweiten Runde sehe ich nicht. Ich würde jetzt wir wieder so verfahren wollen – damit wir eine gewisse Ordnung einhalten –, dass wir wieder von links beginnen. Sie entscheiden dann bitte selbst, ob Sie sich von den Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten angesprochen fühlen. – Frau Meißner?

Regine Meißner: Ich gebe das Wort gleich weiter an Herrn Wohland, der die Fragen beantworten wird.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Gerne. – Bitte schön.

Andreas Wohland: Zunächst sind wir gefragt worden zu der Regelung von § 80 GO, was die Bekanntmachung der Haushaltssatzung angeht. Vollkommen richtig ist es, anzustreben, dass den Kommunalparlamenten bei den Beratungen des Haushalts für das nächste Jahr auch schon Erkenntnisse dazu vorliegen, wie der Haushaltsvollzug des Vorjahres ausgesehen hat. – Für das laufende Jahr schaffen wir es ja nie, weil man das Haushaltsjahr erst mal abwarten muss und danach die Rechnungsprüfung einsetzt; man muss ein Testat bekommen. Das heißt, das hat immer einen gewissen zeitlichen Nachlauf.

Wir haben in der Vergangenheit etliche Kommunen gehabt, die es nicht geschafft haben, den in der gesetzlichen Normierung jetzt schon vorhandenen Erfordernissen der Vorlage ihrer Jahresabschlüsse nachzukommen. Das hat häufig mit der Personalsituation zu tun, also zum Beispiel, dass Kämmerer oder Mitarbeiter der Kämmerei langfristig erkrankt sind oder es auch personelle Wechsel gegeben hat. Es gibt also durchaus Situationen, wo der Jahresabschluss nicht immer fristgerecht vorgelegt werden kann.

Wir haben mit der Aufsicht eigentlich einen Weg gefunden, wie man da zu einem vernünftigen Miteinander kommen kann. Wenn die Aufsicht zum Beispiel sieht, dass die Haushalte der letzten Jahre vorliegen, auch was die Istzahlen angeht – es gibt ja durchaus Istzahlen, die dann nicht testiert sind, die aber der Verwaltung vorliegen, wo also der Entwurf des Jahresabschlusses zum Beispiel schon vorliegt – und aus dem Verwaltungsvollzug der letzten Jahre klar ist, dass die betreffende Kommune im Prinzip keine großen haushalterischen Probleme hat, ist es doch jetzt blanker Formalismus, wenn lediglich das formale Testat noch nicht vorliegt, diese Kommune, die womöglich sogar kerngesund ist, in die Vorläufige Haushaltsführung zu schicken. Darum geht es uns nur.

30.09.2016 Wie

Wenn natürlich – und das ist im Prinzip auch schon Praxis mit der Aufsicht – klar ist, dass eine Kommune im Haushaltsvollzug über Jahre unter Wasser liegt und ihren Haushaltausgleich nicht hinbekommt und auf die Überschuldung zusteuert, dann ist das natürlich etwas, wo näher hingeschaut werden muss und selbstverständlich von der Aufsicht auch näher hingeschaut wird.

Es geht uns jetzt also im Prinzip nur um die Bewahrung des Status quo. Wir meinen, damit ist niemand schlecht gefahren; auch die Aufsichtsbehörden können die erforderlichen Mitteilungen verlangen, ohne jetzt sozusagen hier noch mal die formalistischen Anforderungen weiter zu konkretisieren, die wir ja ohnehin schon in der GO und in der Gemeindehaushaltsverordnung haben.

Dann war noch eine Frage zu der Entschädigungsverordnung: Wir sind in der Tat zu der Entschädigungsverordnung bereits jetzt vom Innenministerium zur Anhörung aufgerufen worden. Aber wir müssen ja sehen, dass die gesetzliche Grundlage zunächst mal in Kraft treten muss, und im Nachgang kann der Innenminister dann eine Entschädigungsverordnung in die Welt setzen – die auch wieder ins Kabinett soll, wie wir gehört haben. Das sind alles zeitliche Punkte, die zu einer Verzögerung beitragen.

Dann haben wir irgendwann die Weihnachtszeit, und das Ganze muss auch noch im Ministerialblatt veröffentlicht werden. Das heißt, es gibt durchaus Szenarien, die es angezeigt erscheinen lassen, dass man es bis Ende Dezember im ganz normalen Beratungsverlauf nicht hinbekommt, die Entschädigungsverordnung in die Welt zu setzen. Daher unser Vorschlag, das zu synchronisieren und den Druck herauszunehmen, indem man einfach die Vorschriften, die sich auf die Entschädigungsverordnung beziehen – man braucht ja den Rest nicht anzuhalten –, um drei Monate streckt, um damit auch den Kommunen vor Ort die Gelegenheit zu geben, in ihren Hauptsatzungen Regelungen dazu zu finden, welche Ausschüsse sie von der Regelung zu § 46 im Entwurf der GO mit umfasst sehen wollen und welche nicht.

Denn machen wir uns doch nichts vor: Wenn die Vorschrift der Entschädigungsverordnung – meinetwegen Anfang Januar – in Kraft tritt und die GO-Regelung in Kraft tritt, dann hat ja sozusagen, wenn ich keine abweichende Hauptsatzungsregelungen habe, ab Anfang Januar jeder Ausschussvorsitzende Anspruch auf die doppelte Aufwandsentschädigung. In dem Fall aber, dass eine Kommune das nicht möchte, möchte ich die Kommune sehen, die einen Anspruch, der schon entstanden ist für einige Monate, rückwirkend wieder aufhebt, weil sie erst eine entsprechende Hauptsatzungsregelung auf den Weg bringt. Insofern ist es meines Erachtens sinnvoll, zu sagen: Ich habe erst mal drei Monate Zeit; ich kann mich vor Ort damit auseinandersetzen im Rat, welche Ausschüsse ich betroffen sehen möchte und welche nicht. Und dann tritt zum 01.03. oder 01.04. so eine Regelung in Kraft, und ich habe damit im Übrigen zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen, weil ich den Druck, was die Entschädigungsverordnung betrifft, aus dem Beratungsverlauf nehme.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön, Herr Wohland. – Wir fahren im Uhrzeigersinn fort für alle Sachverständigen, die noch etwas beitragen möchten. – Bitte.

30.09.2016 Wie

Dr. Marco Kuhn: Weil ich direkt angesprochen worden bin von Herrn Krüger, noch ganz kurz zum Thema Höchstsätze: Die Begründung, die Sie gegeben haben, möchte ich überhaupt nicht in Abrede stellen oder in Zweifel ziehen. Man darf aber gleichwohl nicht ausblenden – nicht mehr und nicht weniger haben wir gesagt –, dass wir mit einer Zunahme von Anträgen rechnen, wenn die Erhöhung so kommt, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Und dass das zusätzliche Kosten mit sich bringt, ist, glaube ich, auch nicht in Abrede zu stellen. – Das ist erst mal eine relativ nüchterne Feststellung.

Wenn wir das noch in Verbindung mit den sonstigen Maßnahmen, die der Gesetzentwurf vorsieht, bringen, dann gehen wir davon aus, dass sich dadurch der Sitzungsbetrieb – das ist jetzt zwar eine sehr vorsichtige und auch nicht sehr belastbare Schätzung – insgesamt durchaus um 20 % verteuern könnte. Darauf wollten wir hinweisen; dessen sollte sich der Gesetzgeber bewusst sein.

Reiner Limbach: Ich beziehe mich auf die Frage von Herrn Nückel nach der Erforderlichkeit einer Veränderung der Untergrenzen für Fraktionen in den Landschaftsversammlungen analog der Regelung zum RVR: Die bisherige Grenze in der Landschaftsverbandsverordnung, ab fünf Delegierten von einer Fraktion auszugehen, hat sich aus unserer Sicht bewährt. Letzten Endes steckt ja dahinter: Wo ziehe ich die Grenze zwischen einer Gruppe und einer Fraktion? Und unseres Erachtens gibt es keine Veranlassung, da den Schwellenwert von fünf abzusenken.

Peter Schäfer: Ich kann nur das weitergeben, was die Fraktionen in der Verbandsversammlung des Regionalverbands konträr diskutiert haben. Da würde ich mich jetzt wiederholen; es bleibt also dabei, dass keine einheitliche Festsetzung durch die Verbandsversammlung zu dieser Frage erfolgt ist. Die kleinen Fraktionen wollen eine kleine Mindeststärke, die großen eine größere; fünf scheint niemandem angemessen zu sein. – So ist der Stand beim RVR.

Gaby Schnell Ich habe aus meiner Situation eigentlich nur einen Einwurf zu machen: Wir haben als Seniorenvertretung ja keine monetären Interessen, die wir jetzt hier vertreten. Aber ich sehe – das wäre auch mein Appell –, dass doch nicht unbedingt ein Übermaß an engagierten Bürgerinnen und Bürgern mit der Bereitschaft, sich parlamentarisch oder vorparlamentarisch einzubringen, zu sehen ist. Deswegen wäre eine gute und sinnvolle Entschädigung etwas, was vielleicht die Bürger etwas animieren könnte, sich einzubringen. Ich würde Ihnen ans Herz legen, diesen Gedanken in Ihren Entscheidungsprozess aufzunehmen.

Kerstin Heidler: Nur ganz kurz: Ich glaube, es ging nicht um die Beschränkung von Aufwandsentschädigungen, sondern, wenn ich Herrn Flüshöh richtig verstanden habe, um den Verdienstausfall. Aber Details wird sicherlich Herr Flüshöh gleich noch erläutern.

Mir geht es nur noch mal darum, dass ich mich nicht gegen den Vorschlag von Herrn Flüshöh ausspreche, aber doch den Hinweis geben möchte, dass natürlich bei jedem Ausschluss grundsätzlich auch die Missbrauchsgefahren mitzudenken sind, sodass es

30.09.2016 Wie

dann am Ende nicht zu einem faktischen Ausschluss einer jetzt getroffenen Regelung kommt.

Oliver Flüshöh: Herr Krüger, ich habe jetzt vernommen, dass Sie mich angesprochen haben, und möchte jetzt noch mal bestätigen: Mir ging es überhaupt nicht um eine Begrenzung der Aufwandsentschädigungen – Sie haben gerade darauf hingewiesen, dass wir die Möglichkeit von Begrenzung von Sitzungen usw. haben –, mir ging es um die Neuregelungen zum Verdienstausfall. Ich will das mal an einem Beispiel festmachen: Wir haben derzeit in der Gemeindeordnung stehen, dass in der Hauptsatzung sowohl der Höchstsatz als auch ein tagemäßiger Höchstsatz geregelt werden können. Wenn Sie jetzt mal als Beispiel nehmen, dass wir in der Hauptsatzung 25 € Höchstbetrag haben und täglich einen Höchstbetrag von 200 €, dann heißt das etwa acht Stunden. So ist das ja in der Praxis in der Regel immer gemacht worden.

Wenn jetzt aber über die Entschädigungsverordnung ein Satz von 80 € angesetzt wird, dann heißt das, wenn Sie dann in der Hauptsatzung weiterhin die acht Stunden setzen, sind Sie bei 640 €. Sie müssen ja demjenigen, der die 80 € verdienen kann, auch die Möglichkeit geben, die acht Stunden zu erbringen. Das heißt aber für alle anderen, die darunter liegen, aufwachsend nicht acht, sondern zehn, zwölf, bis zu 24 Stunden usw. Dann kommen Sie, weil Sie das vor Ort nicht mehr alleine regeln, sondern das Innenministerium, zum Teil in eine Schieflage. Deswegen war nur die Anregung, dass man möglicherweise vor Ort keinen Höchstbetrag bezogen auf den Verdienstausfall festsetzt, sondern eine Stundenzahl pro Tag, die dann mit entschädigt wird.

Das ist ja die Herangehensweise, die heute vielfach vor Ort besteht; es ist wesentlich einfacher, wenn ich beide – sowohl den Stundensatz als auch den Höchstbetrag – vor Ort festsetze. Künftig fällt das aber auseinander. Deswegen die Anregung, vor Ort die Möglichkeit einzuräumen, eine Stundenzahl als Höchststundenzahl und nicht einen Höchstbetrag festzusetzen. Das hatte überhaupt nichts mit der Frage von Sitzungen oder Aufwandsentschädigungen zu tun.

Wolf Roth: Ich wollte nur noch mal anmerken, dass zur Frage der Haushaltsberatungen und der vorliegenden Zahlen ja hier aus dem Landesbereich Anfang des Jahres durchaus eine Erleichterung gekommen ist, die auch schon Auswirkungen hat. Wir haben nämlich nicht geprüfte Jahresabschlüsse, die alleine von den Bürgermeistern testiert werden können. Es sollte also durchaus die Möglichkeit geben, auch in Kommunen, die sich organisatorisch mit Vertretungsregelungen schwertun, Zeit zu finden, aufzuholen.

Das Zweite ist natürlich die Frage des Verdienstausfalls. Ich hatte eben schon auf die Höhe hingewiesen. Ich sage mal – auch um auf die Frage von Herrn Sommer in Bezug auf Ausschussvorsitzende zurückzukommen –: Das macht man ja nicht nur wegen des Geldes, sondern vor allem auch der Ehre halber, des Ehrenamts. Und ich glaube, auch die Sachverständigen, die sich heute zahlreich eingefunden haben, können, genauso wie ich, keinen Verdienstausfall geltend machen. Das heißt, es muss also nicht unbedingt als Anreiz immer dabei sein.

30.09.2016 Wie

In der letzten Konsequenz: Wenn ich mir ins Gedächtnis rufe, dass wir – Troisdorf ist große kreisangehörige Stadt, 78.000 Einwohner; nichts Besonderes – in Haushaltskonsolidierungsgesprächen sind, um eine zweite Überschreitung der 5-%-Grenze zu verhindern – Wir haben Maßnahmen wie die, dass wir in den Vororten dieses Jahr keine Weihnachtsbäume aufstellen, dass wir Honoratioren und Jubilaren die Zuwendungen, die wir ihnen zur Verfügung stellen, um 50 % kürzen – wir reden da von einer Absenkung von 20 auf 10 €. In dieser Situation Mehrausgaben von 42.000 € für Ausschussvorsitzende oder andere zu verankern, halte ich für ein schlechtes Signal in Richtung Bürger.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Ganz herzlichen Dank. Weitere Wortmeldungen für eine eventuelle dritte Runde liegen mir nicht vor. Deswegen darf ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige, ganz herzlich dafür danken, dass Sie uns Ihre Zeit geopfert haben und uns für die heutige Runde zur Verfügung standen.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik wird die Anhörung in einer Sitzung am 4. November 2016 auswerten, den Gesetzentwurf abschließend beraten und abstimmen. Zu dieser Sitzung werden auch die Voten des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Innenausschusses, die zur Mitberatung aufgerufen sind, erwartet.

Bereits jetzt darf ich dem Stenografischen Dienst sehr herzlich für die Unterstützung danken, und zwar ganz besonders deswegen, weil wir erbeten haben, das heutige Sitzungsprotokoll bereits zum Anfang der 43. Kalenderwoche digital zur Verfügung zu stellen, damit Sie weiter damit arbeiten können.

Jetzt wünsche ich vor allem den Sachverständigen, die heute teilgenommen haben und nicht noch zu unserer zweiten Anhörung dieses Tages geladen sind, eine gute Heimfahrt.

Ich beende die Anhörung und rufe den Ausschuss für Kommunalpolitik zu seiner nächsten Sitzung für heute, 13:00 Uhr, ein. – Vielen Dank.

gez. Stefan Kämmerling Vorsitzender

Anlage

06.10.2016/07.10.2016

350